

Hans Schwab



Eltern und Schule

Arbeitshilfe für Elternvertreterinnen und Elternvertreter

Hans Schwab

Eltern und Schule

*Arbeitshilfe für
Elternvertreterinnen
und Elternvertreter*

Inhalt

Herausgeber:

Hans Schwab
Am Kleinen Teich 6
30519 Hannover
eMail: hans@schwabs.de

Verfasser und Redaktion:

Hans Schwab
www.schwabs.de
www.neXTcircus.de

Gestaltung:

s•form, Hannover

Fotos:

Mirka Schwab
Grundschule Am Langen Feld, Gehrden

Mai 2014

11. überarbeitete Auflage (1. Aufl. 1991)

Vorwort.....	7
Wozu eigentlich Elternmitarbeit ?	9
ELTERNVERTRETUNG AUF ALLEN EBENEN	13
Bedeutung und Funktion der Elternvertretung.....	14
Elternvertretungen auf allen Ebenen.....	15
Organisation der Elternvertretungen	16
Die Klassenelternschaft.....	17
Der Schulelternrat.....	18
Der Stadtelternrat oder Gemeindeelternrat.....	19
Der Kreis-, Landes- und Bundeselternrat.....	20
Elternvertreter in kommunalen Schulausschüssen.....	21
Wahlen für die Elternvertretung	22
Aufgaben der Elternvertretung	23
Was man sonst noch wissen sollte.....	25
ELTERNMITARBEIT AN DER BASIS	27
Basis der Elternarbeit.....	28
Elternabende – Organisation und Durchführung	29
Das wichtigste bei der Organisation von Elternabenden	40
Einladung zum Elternabend – Beispiel 1	42
Einladung zum Elternabend – Beispiel 2	43
Einladung zum Elternabend – Beispiel 3	44
„Protokoll“ eines Elternabends – Beispiel	45
Muster einer Geschäftsordnung.....	46
Was Eltern sonst noch machen können!	48

PRAXISHILFEN	53
Informationen für Elternvertreter-innen in der Klassenkonferenz	54
Wahlen in der Klassenelternschaft	56
Was tun wir, wenn... ..	59
Eltern-Arbeitshilfen und Materialien	63
Wer ist zuständig, wenn... ..	64
Staatliche Schulbehörden	66
Schule in der Niedersächsischen Verwaltung	68
Schulstruktur für Niedersachsen.....	69
PRAXISBEISPIELE	71
Vorschläge zur Verbesserung der Elternmitarbeit	72
Schule als Mittelpunkt	76
Eltern-Curriculum	78
Die Elternvertretung an der AES.....	80
POSITIONEN	83
10 Merksätze für Eltern.....	84
Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer-inne-n	86
Ansprache für eine bessere Schule.....	87
Forderungen an die Schule	89
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	93
Niedersächsisches Schulgesetz.....	94
Eltern-Wahlordnung	114
ANHANG	118
Wer ist Hans Schwab	118

Vorwort

Liebe Eltern,

von 1981 bis 1998 habe ich insgesamt 17 Jahre die Schulzeit meiner Kinder durch aktive Elternarbeit begleitet. Während der langjährigen Tätigkeit als Elternvertreter auf Schul-, Stadt- und Kreisebene hatte ich die Möglichkeit und Chance, Elternarbeit nach meinem Verständnis und im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu gestalten.

Das Grundanliegen meines schulischen Engagements lässt sich an den ab Seite 84 abgedruckten Merksätzen und Forderungen nachvollziehen und zielte darauf ab, die Schule zu einem Ort zu machen, an dem die Kinder, die Lehrer-innen und die Eltern sich gerne aufhalten, einem Ort,

- an dem Lernen wichtiger ist als der Lehrplan,
- an dem Wissen und Können wichtiger sind als Prüfungen,
- an dem Zusammenarbeit wichtiger ist als Auslese,
- an dem Eigenständigkeit wichtiger ist als Zentralisierung,
- einem Ort an dem die Möglichkeit zum Weiterlernen vom Interesse der Lernenden und nicht von Noten und formalen Berechtigungen abhängt.

Die Broschüre fasst eine Reihe praktischer Anregungen für die Elternarbeit zusammen. Sie enthält Vorschläge, Positionsbeschreibungen und Informationen für die Elternmitarbeit in der Schule und richtet sich in erster Linie an Elternvertreterinnen und Elternvertreter und solche die es werden wollen. Ich hoffe, dass Sie die dort enthaltenen Impulse aufgreifen und eigene Ideen entwickeln.

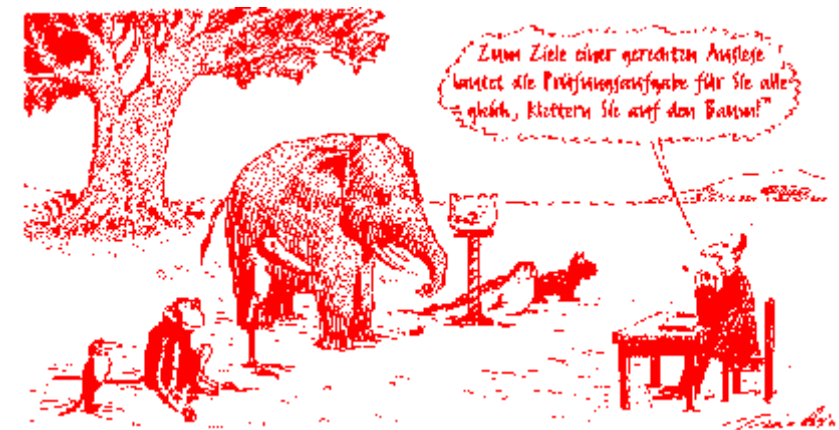
Die Arbeitshilfe für Elternvertreterinnen und Eltervertreter ist viele Jahre und in zehn Auflagen durch die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen herausgegeben worden und hat vielen Eltern den Start in ihr zweites Schulleben und ihre Funktion als Eltervertretung erleichtert. Auch wenn künftig auf eine Aktualisierung der angehängten Rechtsgrundlagen verzichtet wird, kann und soll der Inhalt der jetzt online bereitgestellten Arbeitshilfe eine qualifizierte Elternarbeit weiterhin unterstützen.

Hannover im Mai 2014

Hans Schwab

Wozu eigentlich Elternmitarbeit ?

Die Schule sollte sich insbesondere das Ziel setzen, jede Schülerin und jeden Schüler in gemeinsamen Lernprozessen so gut wie möglich individuell zu fördern und insofern zur Verwirklichung von mehr Chancengleichheit für alle beizutragen. Da es um unsere Kinder und deren Zukunft geht, sind wir Eltern sicherlich ohne Ausnahme dafür, wenn sich die Schule in diesem Sinne um unsere Kinder bemüht. Aber reicht das aus? Ist es nicht besser, wenn wir Eltern versuchen mitzuhelfen, dass die Ziele der Schule auch erreicht werden?



Wir Eltern haben sogar ein Recht auf Mitwirkung in der Schule. Bei diesen Aufgaben können wir an verschiedenen Stellen mitarbeiten, z.B.

- in den Klassenelternschaften
- im Schulelternrat und / bzw. im Bereichselternrat
- in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand.

Aber mit diesem Recht ist es eben noch nicht getan. Es geht darum, diese uns rechtlich geschaffenen Möglichkeiten auch praktisch in Gang zu bringen - zum Nutzen unserer Kinder.

Wie lässt es sich erklären, dass eine Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule gemeinhin von den meisten von uns bejaht wird, die Praxis dagegen oft noch wenig befriedigend ausfällt? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten; da kommen oft eine Menge Dinge zusammen, z.B.:

- der Gang in die Schule ruft - oft unangenehme - Erinnerungen aus der eigenen Schulzeit wach (und wer nimmt das schon gerne in Kauf?),
- die ganze Atmosphäre in der Schule ist oft so kahl, steif und wenig gemütlich (wer verbringt schon gern einige Stunden auf harten und oft zu kleinen Stühlen?),
- die meisten Eltern sind unsicher, weil sie gar nicht so recht wissen, was in der heutigen Schule alles läuft (wer gibt schon gern zu, dass er von der heutigen Schule so wenig weiß?),
- bei den Treffen traut man sich nicht, etwas zu sagen oder zu fragen (wer möchte sich schon gern durch „dumme“ Aussagen und Fragen blamieren?),
- die täglichen Aktivitäten durch Beruf und Hausarbeit erschweren zusätzliche Belastungen (wer macht sich nach getaner Arbeit schon gern auf den Weg, anstatt sich auszuruhen?).



Es ließen sich sicherlich eine Reihe weiterer, sehr ernst zu nehmender Gründe anführen, die viele Eltern von einer Mitarbeit abhalten. Oft ist es aber auch nur Bequemlichkeit ...

Bei der Frage, ob man bereit ist, sich aktiv an der Elternmitarbeit zu beteiligen, scheint es vor allem davon abzuhängen, ob der / die einzelne die Elternveranstaltungen insgesamt positiv erlebt, ob er / sie sich irgendwie wohl fühlt, nicht von Spannungen, Hemmungen und Ängsten geplagt wird.

Eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist zwingend geboten. Es geht schließlich um die Entwicklung und Förderung unserer Kinder. Wenn z.B. die Vorstellungen, wie die Kinder erzogen werden sollen, zwischen Lehrern und Eltern nicht aufeinander abgestimmt werden, geht das eindeutig zu Lasten der Kinder. Diese werden verunsichert und wissen nicht recht, wo es langgehen soll. Am Ende bleiben dann alle guten Ratschläge (in Schule und Elternhaus) wirkungslos - daran kann doch keinem gelegen sein.

Wenn man sich - aus guten Gründen - für eine wechselseitige Kooperation zwischen Schule und Elternhaus einsetzt, sollte man allerdings darauf gefasst sein, dass das nicht ohne Schwierigkeiten zu schaffen sein wird. Sowohl Schule als auch Elternhaus haben sich im Vergleich zu früher stark gewandelt. Auf vielfältige neue Anforderungen, die von der heutigen jungen Generation im späteren Beruf verlangt werden, soll die Schule vorbereiten. Das führt dazu, dass eine Fülle von Dingen im Rahmen des Unterrichts an die Schüler herangebracht werden soll und die Lernzeit recht knapp ist. Diese Situation hat es mit sich gebracht, dass erzieherische Aufgaben etwas in den Hintergrund zu geraten scheinen.

Im Elternhaus ist man unsicher geworden, wie die eigenen Kinder richtig zu erziehen sind. Sicher, jeder von uns möchte den Kindern für ihre Zukunft eine Menge mitgeben - aber wer weiß schon so recht, wie diese Zukunft einmal aussehen wird? Heute verändern sich die Dinge rasch. Und: Wer hat denn gelernt, wie man Kinder richtig erzieht?

Auch wir Eltern können die Erziehungsaufgaben allein nicht so recht lösen (diese Situation versuchen wir allerdings oft zu verdrängen).

Eine Umorientierung ist notwendig und betrifft beide Seiten:

– **Die Lehrerinnen und Lehrer** sollten von sich aus zu den Eltern „ihrer“ Schüler Kontakte suchen, um zu erfahren, was im Lebenszusammenhang von Eltern und Kindern als besonders wichtig betrachtet wird. Darauf könnte er oder sie im Unterricht dann besser eingehen.

– **Die Eltern** sollten von sich aus Kontakte zu den Lehrern suchen, um zu erfahren, was die Lehrerin oder der Lehrer für wichtig hält oder im Rahmen des Unterrichts erreichen will. Darüber könnte man dann auch zu Haus mit den eigenen Kindern ins Gespräch kommen.

Als Fazit lässt sich festhalten: Elternmitarbeit ist

- notwendig für die Eltern, weil es viele unsichere und ratlose Eltern gibt, die ein Informationsbedürfnis haben und noch dazulernen wollen, wenn es um Schule und Erziehung geht.;
- notwendig für Schülerinnen und Schüler, weil sie nur so unterschiedliche Erziehungsmethoden zu Haus und in der Schule verkraften können;
- notwendig für die Lehrerinnen und Lehrer, weil sie durch ungezwungene Kontakte mit den Eltern deren Lebenswelt kennenlernen und das Verhalten der einzelnen Schüler besser verstehen können.

Abschließend sei noch folgendes angemerkt:

Man kann oft und lange darüber diskutieren, was die Elternarbeit in der Schule eigentlich so schwierig macht. Dabei wird klar: Gewisse Hemmungen und ein bisschen Angst haben eigentlich alle, die auf solchen Treffen zusammenkommen (auch die Lehrerinnen und Lehrer) - einige von uns können das nur besser verbergen als andere und tun so, als hätten sie diese Probleme nicht.

Erst wenn man sich untereinander näher kennengelernt hat (das muss nicht nur in der Schule sein), hat man es nicht mehr nötig, sich selbst und anderen etwas vorzumachen. Die ganze Atmosphäre ist entspannter und ungezwungener, und die Sache fängt an Spass zu machen. Natürlich gibt es immer wieder auch Situationen, die großen Ärger bereiten, so dass man den ganzen Kram am liebsten hinschmeißen möchte. Nur - dadurch ändern sich die Dinge eben nicht! Eine in Gang gesetzte gute Elternmitarbeit ist die beste Voraussetzung dafür, dass auch schwierige Fragen angefasst und vernünftig gelöst werden können. **Nur Mut!**



**Elternvertretung
auf allen Ebenen**

Bedeutung und Funktion der Elternvertretung



Schule und Elternhaus haben einen gemeinsamen Erziehungsauftrag. Hieraus leitet sich das Recht und die Pflicht zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ab. Diese zuletzt im Niedersächsischen Schulgesetz (Fassung vom 3. März 1998) geregelte rechtliche Seite korrespondiert mit dem Wunsch vieler Schulen nach einem engen Kontakt mit den Eltern.

Organisatorische Regelungen sollen sicherstellen, dass die Schule als öffentliche Einrichtung für Eltern durchschaubar ist. Dies wird durch die Einrichtung von Elternvertretungen gewährleistet. Durch die Elternvertretung soll eine Verbindung zwischen dem Elternhaus und der Schule geschaffen werden. Sie soll hauptsächlich mithelfen, die Probleme und Konflikte der Schüler-innen mit der Schule und dem Elternhaus zu erörtern, vorzubeugen oder zu beseitigen.

Die Elternvertretungen in der Schule haben im wesentlichen das Recht auf eingehende Information über alle Angelegenheiten, die die Interessen der Eltern betreffen. Sie haben ferner ein Recht darauf, zu allen grundsätzlichen Fragen von der Schule gehört zu werden. Bei bestimmten Entscheidungen hat die Elternvertretung auch ein ausdrücklich geregeltes Mitwirkungsrecht, das über das sonst übliche Anhörungsrecht hinausgeht.

Eine gute Schule ist nicht ohne die aktive Mitarbeit von Schüler-inne-n und Eltern möglich. Die Elternvertretung schafft deshalb neben der Schüler-innen-vertretung eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule; ihr kommt eine bedeutungsvolle Stellung zu.

Elternvertretungen auf allen Ebenen



Die Elternvertretungen werden für zwei Schuljahre gewählt und bestehen innerhalb der Schule aus

– Klassenelternschaft

– Schulelternrat und

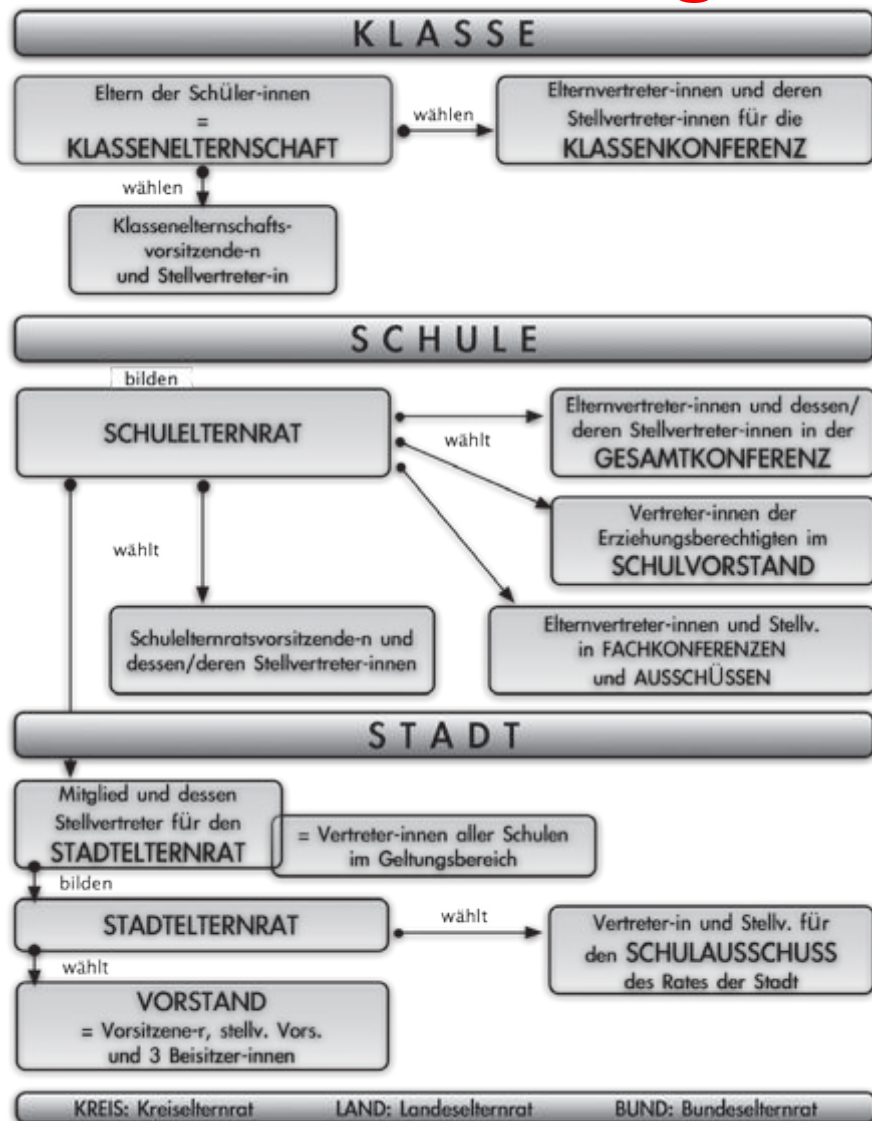
**– Vertretern/innen der Eltern
in Konferenzen und Ausschüssen
und im Schulvorstand.**

(s. § 38 a und § 38 b Nds. Schulgesetz)

Den Schwerpunkt bilden die Klassenelternschaften.

Darüberhinaus besteht in Städten und Gemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, ein Stadt- oder Gemeindeelternrat, der für alle Schulen in seinem Geltungsbereich zuständig ist, auf Kreisebene ein Kreiselternrat, der sich aus Vertreter-inne-n aller Schulen des Landkreises zusammensetzt, auf der Landesebene ein Landeselternrat und als Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen der Bundeselternrat.

Organisation der Elternvertretungen



Die Klassenelternschaft



Zur Klassenelternschaft gehören alle Erziehungsberechtigten der Schüler-innen einer Klasse. Die Erziehungsberechtigten können in der Klassenelternschaft durch Personen vertreten werden, denen sie die Erziehung des Schülers oder der Schülerin anvertraut haben. Bei Wahlen und Abstimmungen haben beide Elternteile zusammen für ein Kind eine Stimme. Zu Elternvertretern können auch Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gewählt werden, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet sind oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Die Klassenelternschaft berät alle die Klasse betreffenden Fragen und Probleme und bereitet darüberhinaus Entscheidungen -z.B. des Schulelternrates- vor.

Die Klassenelternschaft wählt eine-n Vorsitzende-n der Klassenelternschaft und eine-n Stellvertreter-in. Mindestens zweimal im Schuljahr lädt der / die Vorsitzende zu den Elternversammlungen ein. Er / Sie schlägt nach Rücksprache mit seinem / seiner Stellvertreter-in die Tagesordnung vor und leitet die Versammlung (nicht der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin). Die Klassenelternschaft kann sich auf ihrer Versammlung mit allen schulischen Fragen und Problemen beschäftigen. Der / Die Klassenlehrer-in ist, ebenso wie alle anderen Lehrer-innen der Klasse, verpflichtet, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit der Klassenelternschaft zu besprechen.

Die Klassenelternschaft hat ein Anhörungsrecht; sie ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören. Vor allem bei Entscheidungen über die Organisation und die Leistungsbewertung muss der / die Schulleiter-in oder der / die Klassenlehrer-in die Klassenelternschaft oder zumindest deren/dessen Vorsitzende-n vorher informieren.

Der Schulelternrat



Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften - und ggf. auch deren Stellvertreter-innen - bilden den Schulelternrat. Befinden sich an der Schule mindestens 10 ausländische Schüler-innen, so können deren Eltern eine-n eigene-n Vertreter-in in den Schulelternrat wählen, wenn dort noch kein-e Ausländer-in vertreten ist.

Der Schulelternrat ist die „Zentrale“ der Elternarbeit in der Schule. Er erörtert alle die Schule und die Schüler-innen-schaft betreffenden Fragen und vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber Schulleiter-in, Schulbehörden und Schulträger. Der Schulelternrat wählt den / die Vorsitzende-n des Schulelternrates, eine-n oder mehrere Stellvertreter-innen, die Vertreter-innen der Eltern in der Gesamtkonferenz, im Schulvorstand, in den Fachkonferenzen, dem Lehrer-Schüler-Ausschuss der Schule sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreter-inne-n. Der / Die Vorsitzende und seine Stellvertreter-in müssen dem Schulelternrat angehören; für die übrigen Funktionen können alle Eltern kandidieren. Wer seine Funktion als Vorsitzende-r (ggf. als Stellvertreter-in) einer Klassenelternschaft verliert, scheidet damit auch aus dem Schulelternrat aus. Der / Die Vorsitzende des Schulelternrates und der / die stellv. Vorsitzende scheiden aus ihrem Amt jedoch erst aus, wenn keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht oder wenn die Wahlperiode abgelaufen ist.

Der Schulelternrat hat sich um alle Fragen zu kümmern, die für die Elternschaft der Schule wichtig sind. Er unterstützt die Klassenelternschaften und hat dieselben Informations- und Anhörungsrechte wie die Klassenelternschaft (siehe dort).

Die vom Schulelternrat gewählten Vertreter-innen im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen sollen die Belange der Eltern vertreten und in den Elternorgani der Schule über ihre Arbeit berichten.

Der Stadtelternrat oder Gemeindeelternrat



In Städten (auch in Gemeinden und Kreisen), die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Stadtelternrat / Gemeindeelternrat gebildet. Dem Stadtelternrat / Gemeindeelternrat gehören die von den Schulelternräten gewählten Vertreter-innen an.

Der Stadtelternrat / Gemeindeelternrat beschäftigt sich mit Fragen, die für die Schulen seines Einzugsbereiches von besonderer Bedeutung sind. Er wählt einen Vorstand, dem der / die Vorsitzende, der / die stellv. Vorsitzende und bis zu drei Beisitzer-inne-n angehören. Außerdem wählt der Stadtelternrat / Gemeindeelternrat eine-n Vertreter-in für den Schulausschuss des Rates der Stadt / Gemeinde. Der Vorstand des Stadtelternrates / Gemeindeelternrates hat darauf zu achten, dass die Belange aller in seinem Bezirk vertretenen Schulformen berücksichtigt werden.

Die Schulträger und Schulbehörden haben den Stadtelternrat / Gemeindeelternrat von sich aus auf dem laufenden zu halten und die notwendigen Auskünfte zu geben. Sie haben dem Stadtelternrat / Gemeindeelternrat rechtzeitig Gelegenheit zu Vorschlägen und Stellungnahmen zu geben.

Der Stadtelternrat / Gemeindeelternrat unterstützt die Schulelternräte und die Klassenelternschaften.

Der Kreiselternrat, Landeselternrat und Bundeselternrat

Der Kreiselternrat

Für jeden Landkreis ist ein Kreiselternrat zu bilden. Die Bestimmungen für den Stadt- und Gemeindelternrat gelten für den Kreiselternrat entsprechend.

Der Landeselternrat

Der Landeselternrat ist in erster Linie Gesprächspartner des Kultusministers, dem gegenüber er die Elterninteressen auf Landesebene zu vertreten hat. Seine Mitglieder werden nach Schulformen getrennt von den jeweiligen Elternvertreter-inne-n gewählt.

Der Landeselternrat wirkt in allen wichtigen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen dem Kultusminister und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern. Der Landeselternrat hat dabei das Recht und die Pflicht, den Kultusminister zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

Der Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Nds. Landeselternrat ist mit 7 Delegierten Mitglied des Bundeselternrates.

Aufgabe des Bundeselternrates ist es, in Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen alle Fragen zu erörtern, welche die Mitwirkung der Eltern im Schulwesen, die Jugendpflege und den Jugendschutz betreffen, sich gegenseitig zu unterrichten und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Elternvertreter-innen in kommunalen Schulausschüssen



Die Schulträger (also die Gemeinden und die Landkreise) bilden als Ausschuss des Gemeinderates, Stadtrates oder des Kreistages einen Schulausschuss, in dem alle Probleme und Fragen der Schulen im Einzugsbereich beraten werden.

Neben den Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen kommunalen Parlamentes gehören ihm mindestens jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Lehrkräfte, der Schüler-innen und der Eltern an. Die Vertreter der Eltern werden den Gemeinden und Städten durch den Gemeinde-/Stadtelternrat vorgeschlagen. Die beim Schulträger eingehenden Vorschläge sind für diesen bindend. Dies gilt auch hinsichtlich der Reihenfolge der Ersatzmitglieder. Ein Vorschlag kann nur dann zurückgewiesen werden, wenn er nicht rechtmäßig zustandegekommen ist.

Die Vertreter der Eltern werden für die volle Wahlperiode (5 Jahre) berufen. Ein Vertreter verliert seinen Sitz im Schulausschuss, wenn er sein Mandat niederlegt, oder wenn sein Kind keine Schule mehr im Gemeindegebiet / Kreisgebiet besucht.

Die Eltern im Schulausschuss können sich aus ihrer Sicht zu allen Punkten der Tagesordnung äußern. Sie sind nicht an Weisungen (des entsendenden Elternorgans) gebunden. Im Ausschuss haben sie Rede-, Antrags-, Informations- und Stimmrecht. Sie berichten dem Gemeinde-, Stadt- oder Kreiselternrat regelmäßig über ihre Arbeit, auch dann, wenn sie dort im Laufe der Amtsperiode des Schulausschusses als reguläres Mitglied ausgeschieden sein sollten.

Wahlen für die Elternvertretung

ELTERN-GREMIUM	Mitglieder	ENTSENDET / WÄHLT	IN	NSchG §§	EWO §§
KLASSEN-ELTERN-SCHAFT	alle Erziehungsberechtigten	Vorsitzende-n/ Stellvertreter-in	SCHUL-ELTERNRAT	90	1–6
		Elternvertreter-in + Stellvertreter-in	KLASSEN-KONFERENZ	89	
SCHULEL-TERNRAT	Vorsitzende der Klassenelternschaften und ggf. Stellvertreter	Vorsitzende-n/ Stellvertreter-in	VORSTAND	89	1–6
		Elternvertreter-in + Stellvertreter-in	GESAMT-KONFERENZ	90	
			SCHUL-VORSTAND	38	
			FACHKONFERENZEN	90	
			AUSSCHÜSSE	90	
		Mitglied + Stellvertreter-in	STADT-ELTERNRAT	97	
STADTEL-TERNRAT	Vertreter der Schulen im Geltungsbereich	Vorsitzende-n / Stellv. Vors. / Beisitzer-in	VORSTAND	97	7
		Vertreter-in	SCHULAUSSCHUSS im Rat der Stadt	110	

Aufgaben der Elternvertretung

GREMIUM	AUFGABEN	ELTERNVERTRETUNG
Elternversammlung	Erörterung aller schulischen Fragen, wie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts, Fragen der Organisation und der Leistungsbewertung, etc. Wahl eines/einer Vorsitzenden und Stellvertreters/ Stellvertreterin.	Alle Erziehungsberechtigten.
Vorsitzende- und Stellv. der Klassenelternschaft	Vorbereitung und Leitung von mindestens zwei Elternversammlungen im Schuljahr. Teilnahme an Sitzungen des Schulelternrates. Kontakt zum Klassenlehrer / zur Klassenlehrerin.	Von der Elternversammlung gewählte Vertreter-innen.
Klassenkonferenz	Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler-innen betreffen, wie z.B. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte, die Koordinierung der Hausaufgaben, die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler-innen, Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge. Vorsitzende-r ist der Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer.	Mindestens ein-e Vertreter-in der Erziehungsberechtigten. Die Zahl legt die Gesamtkonferenz fest.
Schulelternrat	Erörterung aller die Schule oder die Schüler-innen betreffenden Fragen. Vertretung der Interessen der Elternschaft ggü. Schulleiter-in, Schulbehörde und Schulträger. Wahl eines Vorstandes, der Vertreter-innen in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und in den Ausschüssen. Unterstützung der Klassenelternschaften.	Alle Vorsitzenden (und ggf. deren Stellv.) der Klassenelternschaften.
Vorstand des Schulelternrates	Vorbereitung und Leitung von etwa vier Sitzungen des Schulelternrates im Schuljahr. Wahrnehmung der Aufgaben des Schulelternrates zwischen den Sitzungen. Kontakt zum Schulleiter oder der Schulleiterin.	Vom Schulelternrat gewählte Vertreter-innen.

GREMIUM	AUFGABEN	ELTERNVERTRETUNG
Gesamtkonferenz	Entscheidung über pädagogische Angelegenheiten der Schule, soweit nicht die Klassen- und Fachkonferenzen zuständig sind. Leiter-in und Vorsitzende-der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin.	4-18 stimmbere. Elternvertreter-innen. Je nach Anzahl der Mitglieder.
Schulvorstand	Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3. Der Schulvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23), die Ausgestaltung der Stundentafel, Schulpartnerschaften, die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, die Durchführung von Projektwochen, die Werbung und das Sponsoring in der Schule und die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3. Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.	Jeweils ein Viertel der Mitglieder (2-4).
Fachkonferenz	Fachkonferenzen werden von der Gesamtkonferenz für Fächer oder Gruppen von Fächern eingerichtet. Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlich	Mindestens je ein-e Elternvertreter-in. Die Zahl bestimmt die Gesamtkonferenz.

Was man sonst noch wissen sollte



WAHLPERIODE

Alle Elternvertreter-innen und Stellvertreter-innen (Klassenelternschaft, Konferenzen, Schulelternrat, Gesamtkonferenz, Stadtelternerat, usw.) werden für zwei Schuljahre gewählt.

Elternvertreter-innen scheiden aus dem Amt aus

- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
- wenn die Erziehungsberechtigung gem. § 55 NSchG entfallen ist,
- wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter-innen gewählt worden sind, nicht mehr angehören.



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 95 des Nds. Schulgesetzes sieht vor, dass sich Klassenelternschaften und Schulelternräte eine Geschäftsordnung geben. Für diese Geschäftsordnung sollte in den Versammlungen nicht allzu viel Zeit „vergeudet“ werden, denn es gibt wichtigeres zu behandeln. Auf jeden Fall sollte sich die Geschäftsordnung (wenn sie überhaupt erforderlich ist) in Inhalt und Umfang auf das notwendigste beschränken.



AUSSTATTUNG UND FINANZIERUNG

Der Schulträger hat den Elternvertretungen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind die Schulen verpflichtet, dem Schulelternrat und den Klassenelternschaften bei ihrer Arbeit behilflich zu sein, z.B. Einladungen zu schreiben, zu vervielfältigen und über die Schüler-innen an die Eltern zu verteilen.

Der Schulträger hat für Versammlungen und Besprechungen die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt im übrigen für den notwendigen Geschäftsbedarf dadurch, dass er Papier, Fotokopien, Porto- sowie Telefonkosten als auch erforderliche Texte (Schulgesetz, Schulverwaltungsblatt) bereitstellt.

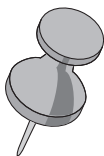
Die beim Schulleiter vorhandene Schulrecht-Sammlung steht auch der Elternvertretung zur Verfügung, kann aber eine eigene „Handbücherei“ des Elternrates nicht ersetzen.

Auf Antrag werden die Fahrtkosten für die Elternvertretungen erstattet. Zu erstatten sind die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, sind die Kosten für die Benutzung des eigenen PKW, notfalls für Taxen zu erstatten.

Darüberhinaus kann der Schulträger freiwillig Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Schulgesetzes entstehen (z.B. Teilnahme an Tagungen, etc.).

Für die Erfüllung der Pflichten des Schulträgers hat bei den Elternvertretungen in der Schule der Schulleiter oder die Schulleiterin zu sorgen.

Es empfiehlt sich, in Gesprächen mit dem Schulträger Vereinbarungen zu treffen, welchen Geschäftsbedarf der Gemeinde-, Stadt- oder Kreiselternrat für die Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben notwendig hat und welche Mittel der Schulträger zur Verfügung stellt.



Elternarbeit an der Basis

Basis der Elternarbeit

Die Basis der Elternvertretung an der Schule ist die Klassenelternschaft; ihr gehören alle Erziehungsberechtigten der Schüler-innen einer Klasse an. Das Schulgesetz sieht zwei Elternversammlungen im Schuljahr vor, in der Praxis werden für eine gute Elternarbeit jedoch mehr Sitzungen (etwa 4) notwendig sein.

Wichtige Voraussetzungen für eine funktionierende Elternarbeit ist eine offene Informationspolitik. Dazu gehören insbesondere:

► Namensliste aller Kinder und Eltern einer Klasse

Die Namensliste wird nach Absprache in der Elternversammlung allen Eltern der Klasse zur Verfügung gestellt; sie soll einen Überblick verschaffen und die gegenseitige Kontaktaufnahme erleichtern. Die Liste sollte den Namen des Kindes, sowie Anschrift und Telefonnummer der Eltern enthalten.

► Informationen über die Unterrichtsverteilung

Die Informationen sollen einen Überblick über die Lehrkräfte der Klasse und über die Unterrichtsverteilung enthalten. Dabei sollten möglichst auch die Sprechzeiten für die einzelnen Lehrkräfte angegeben sein.

► Rundschreiben an alle Eltern

In einem Rundschreiben an alle Eltern sollte etwa zweimal im Schuljahr über die wichtigsten Entwicklungen in der Klasse informiert werden. Neben einer Ergänzung der Namensliste (neue Schüler-innen) kann das Rundschreiben z.B. Informationen über Lehrer-innenwechsel, den Einsatz von Referendar-inn-en, Berichte über Schülernratssitzungen oder Planungen für Klassenaktivitäten enthalten.

Nur eine umfangreiche Informationsarbeit kann sicherstellen, dass möglichst alle Eltern einer Klasse über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Elternversammlungen alleine reichen in der Regel nicht aus, da sie meist nur von einem Teil der Eltern einer Klasse wahrgenommen werden, oder auch wahrgenommen werden können.

Elternabende

Organisation und Durchführung



Wozu Elternabende ?

Drei Gesichtspunkte spielen bei der Planung eines Elternabends eine besondere Rolle:

► der Kontakt der Eltern zu den Lehrerinnen und Lehrern, die in der Klasse unterrichten

Wohl alle Eltern sind daran interessiert, einen Eindruck von den Lehrer-innen und Lehrern zu bekommen, von denen ihre Kinder erzählen. Ein Elternabend ist eine gute Möglichkeit.

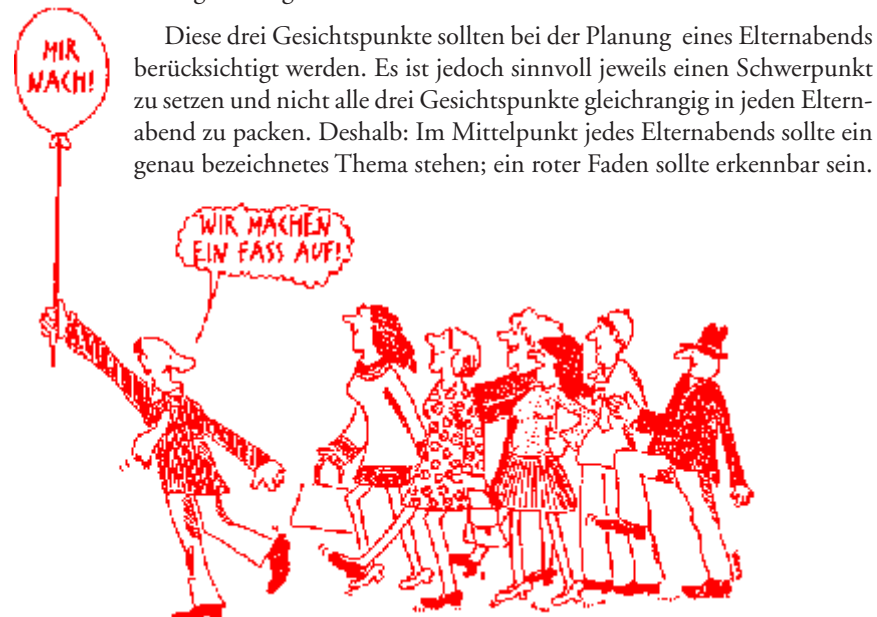
► das Kennenlernen der Eltern der Mitschüler

Wohl alle Eltern sind daran interessiert, einmal mit Herrn X oder Frau Y zu sprechen, von denen sie sich auf Grund der Berichte des eigenen Kindes schon ein Bild gemacht haben. Ein Elternabend ist eine gute Möglichkeit.



die Orientierung über Unterrichtsmethoden und Unterrichtsinhalte der einzelnen Fächer

Wohl alle Eltern sind daran interessiert, einmal zusammenhängend und nicht aus den Berichten der Kinder, Schulheften und Schulbüchern etwas über die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung zu erfahren. Ein Elternabend ist eine gute Möglichkeit.



Wer ergreift die Initiative?

Erfahrungsgemäß kommt die Elternarbeit manchmal nicht in Gang, weil keiner so recht weiß, wer eigentlich zuständig ist.

Die Sache ist so:

Nur wenn Elternvertreter gewählt werden müssen (alle 2 Jahre), liegen Einladung und Durchführung des ersten Elternabends im Schuljahr in den Händen der Schule.

Danach sind wir Eltern dran, d.h. die gewählten Elternvertreter-innen haben die Chance, die Art und Weise der Elternabende „selbst in die Hand zu nehmen“ (natürlich in Kooperation mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin).



Wie laden wir ein?

Im allgemeinen kann man davon ausgehen, dass die Lehrer-innen die Elternarbeit gern unterstützen. Wenn das nicht der Fall sein sollte: „Immer am Ball bleiben.“

Nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer über Ort, Termin (Fußballtermine beachten!), Zeit und Tagesordnungspunkte schreiben wir (der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft) unsere Einladung an die Eltern; den Termin haben wir im besseren Fall schon auf dem letzten Elternabend mit allen Eltern abgesprochen.

Schon durch die Art und Weise der Gestaltung und Formulierung können wir entweder „mehr Lust machen“ zum Elternabend oder den Eltern Vorwände liefern, „da nicht hinzumüssen“.



Zur Gestaltung der Einladung ein paar Anregungen:

- Gefälligen Kopfbogen für die Klasse erstellen (z.B. mit dem Computer oder vergrößerte Schreibmaschinenschrift);
- wenn möglich, farbiges Papier verwenden;
- Teile der Einladung, die besonders auffallen sollen, z.B. mit der Hand schreiben;
- evtl. Karikaturen, Schriftzüge o.ä. verwenden. Muster einer Einladung zum Elternabend sind weiter hinten abgedruckt.



Wo soll das Treffen stattfinden?

Datum, Zeit und Ort sind wichtige Angaben auf der Einladung und müssen deutlich sichtbar sein (z.B. größere Schrift, eingerückt, handschriftlich).

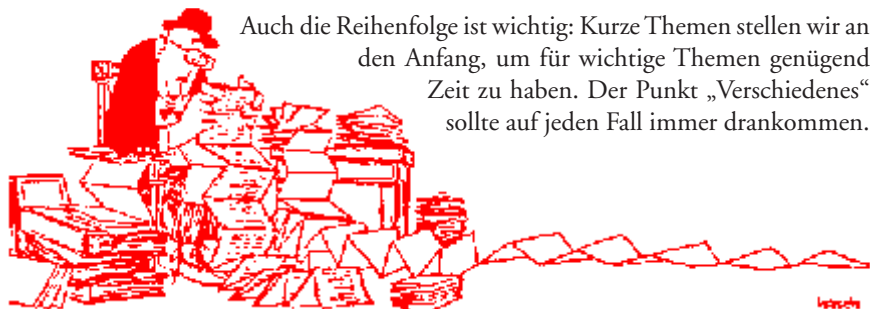
Elternabende müssen nicht immer im Klassenzimmer stattfinden. In vielen Schulen gibt es auch gemütlichere Räumlichkeiten. Aber auch im Klassenraum kann die Atmosphäre schon wesentlich dadurch verbessert werden, dass Tische und Stühle umgestellt und Getränke mitgebracht werden. Eine andere Möglichkeit ist eine gemütliche Kneipe mit einem separaten Raum. Die Atmosphäre ist weniger offiziell und damit gelockerter. Vorhandene Schwellenangst wird abgebaut, man kommt sich näher, mag eher etwas sagen ... und ist zeitlich nicht auf 22 Uhr begrenzt. Auch die Lehrer stehen nicht unter Druck und können sich eher „privat“ verhalten. Zu bedenken ist aber, dass der Verzehrzwang auch Eltern von einer Teilnahme abhalten kann.



Wie sieht die Tagesordnung aus?

Zweifelloos von großer Bedeutung ist die Tagesordnung. Sie darf nicht zu lang sein und zu viele „dicke Brocken“ enthalten, sonst werden wir entweder um 22 Uhr unsanft aus der Diskussion gerissen, oder es hört bei den letzten Themen niemand mehr zu. Der Punkt „Verschiedenes“ wird sowieso meist stiefmütterlich behandelt, obwohl hier manche Eltern am besten persönliche Fragen oder Probleme loswerden könnten.

Auch die Reihenfolge ist wichtig: Kurze Themen stellen wir an den Anfang, um für wichtige Themen genügend Zeit zu haben. Der Punkt „Verschiedenes“ sollte auf jeden Fall immer drankommen.



Welche Themen wählen wir?

Die Themen sprechen wir sinnvollerweise mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Wünsche für den Elternabend von Seiten der Eltern, der Lehrer oder des Schulelternrates bestehen?

Themen ergeben sich zum Teil auch aus dem Schulablauf, z.B.:

- * Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts (Lerninhalte und Lernziele für das nächste Halbjahr)
- * Bericht und Information über Konferenzen, Termine, Sitzungen des Schulelternrates...
- * Vorstellen der für die Klasse „neuen“ Lehrerinnen und Lehrer
- * Wie entstehen Zeugniszensuren? / Leistungsbewertung
- * Hausaufgaben und ihr Stellenwert
- * Zusammenarbeit zwischen Lehrern der Klasse und den Eltern
- * Elternabend mit oder ohne Schüler-innen?
- * Struktur der Elternvertretung / Arbeit der Elternvertreter-innen
- * Disziplinschwierigkeiten? / Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- * Klassenfahrten, Klassenfeiern und -feten
- * Klären von Fragen wie Unterrichtsbesuch, Erziehungsstile, Sprechzeiten... oder Taschengeld, Fernsehen, Video, Computer, Alkohol und Rauchen, Freizeitgestaltung, Berufsfindung und -beratung,
- * Schullaufbahn nach der 4. Klasse: Schulformen, Anforderungen und Abschlüsse, Schullaufbahneempfehlungen
- * Der Förderkreis stellt sich vor und berichtet über seine Arbeit

Themen für Elternabende nennt auch das anhängende Eltern-Curriculum (unter Praxisbeispiele).

Weitere Themen entwickeln sich möglicherweise aus der Elternarbeit sowie aus den Diskussionen auf den Elternabenden. Beachten sie auch, ob ein ähnliches Thema in anderen Klassen der Schule vorbereitet und ob Informationen an anderen Stellen gewonnen werden können?

Oder: Bitten Sie doch einmal die Fachlehrer-innen, mit den Eltern eine Unterrichtsstunde durchzuführen, damit die Lerninhalte und Methoden besser verständlich gemacht werden. Das ist auch nicht so trocken wie stures Aufzählen.

Um den Einstieg zu erleichtern, können wir zu den einzelnen Themen auch Lehrer-innen oder Referent-inn-en um Unterstützung bitten.

Wichtiger organisatorischer Hinweis:

Die fertig geschriebene Einladung kann der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer (oder dem Sekretariat der Schule) gegeben werden. Sie / Er wird sie in entsprechender Anzahl vervielfältigen und in der Klasse verteilen.



Welche Sitzordnung ist günstig?

Die Sitzordnung ist mit entscheidend für einen positiven Verlauf des Abends. Versammeln wir uns im Klassenzimmer, so ist die Sitzordnung dann am günstigsten, wenn alle in einer Runde (evtl. Hufeisen) sitzen und jede-r jede-n sehen kann. Auch im Kino lässt sich schlecht diskutieren, weil man sich gegenseitig nicht sehen kann. Ebenso ist die Bereitschaft zum Anhören der oder des anderen größer wenn man sie oder ihn von vorne sehen kann. Sind nur wenige Eltern und Lehrer-innen da, so genügt ein kleiner Kreis (Tischrunde).



Wie lernen wir uns kennen?

Besonders wenn sich Klassen neu zusammenfinden, sind alle Eltern noch „namenlos“. Ein schnelles **Kennenlernen** erleichtern uns Namensschilder (vorbereiten!), die jede-r vor sich auf den Tisch stellt oder sich an die Jacke klebt (z.B. Tesakrepp).

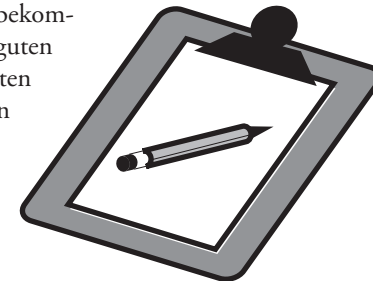
Oft ist es üblich, dass man sich reihum selbst vorstellt. Je nach Möglichkeit ist das „Partner-Interview“ (Jede-r stellt sich seinem/ihrer Platznachbarn oder seiner Nachbarin in einem kurzen Zweiergespräch vor, um den Nachbarn oder die Nachbarin anschließend der Gesamtgruppe vorzustellen) besser geeignet, Befangenheit abzubauen.

Oder: Es bilden sich Kleingruppen aus den Eltern, deren Kinder auch in der Schule an einem Tisch sitzen. Über irgendein Thema oder Reizwort wird diskutiert, z.B.: Warum schicke ich mein Kind gerade auf diese Schule? Was erwarten wir von der Schule? ... Die Meinungen einer Tischgruppe werden auf eine vorbereitete **Wandzeitung** (Tapete) geschrieben und führen so zu einem Ergebnis. Alle Ergebnisse werden dann ins Plenum gegeben, d.h. Wandzeitungen aufhängen und weiter diskutieren. Diese Form ist vor allem für den allerersten Elternabend geeignet, an dem sich niemand kennt, aber Elternvertreter gewählt werden müssen.



Wer hat teilgenommen?

Zu Beginn der Versammlung lassen wir eine **Teilnahmeliste** mit Datum und der Klassenangabe herumgehen. Diese Anwesenheitsliste schreiben wir zu jedem Elternabend neu, und bekommen so als Elternvertreter mit der Zeit einen guten Überblick, welche Eltern regelmäßig, welche selten oder gar nicht kommen. In den letzten beiden Fällen sollten wir aktiv werden (Einladung mit Rückmeldezettel, Telefonaktion oder Telefonkette, etc.)





Wie leiten wir das Gespräch?

Wie schon erwähnt, sind wir Elternvertreterinnen und Elternvertreter verantwortlich für den Elternabend und damit auch für die **Leitung** des Gesprächs. Dabei brauchen wir etwas Fingerspitzengefühl, wenn allzu spontane oder redselige Eltern die stillen oder unsicheren zu überrollen drohen.

Das ist für ungeübte Eltern gar nicht so leicht. Bei schwierigen Themen könnten wir den Lehrer/die Lehrerin oder einen „Experten“ bitten, die Diskussionsleitung zu übernehmen. Manche Themen sind so interessant, dass wir viele Stunden darüber diskutieren könnten. Auch hier müssen wir versuchen, das Gespräch nicht ausufern zu lassen (roter Faden!). Hin und wieder sollten wir eine kurze **Zusammenfassung** geben und nach einer bestimmten Zeit (vorher vielleicht festlegen) zu einem Abschluss kommen.

WICHTIG:

Elternabende sollten so gestaltet werden, dass am Ende auch etwas „Handfestes“ herauskommt. (Erfahrungen machen, dass es sich auch lohnt).

- D.h.:
- nicht zu viel an Stoff
 - Meinungsbildung in Arbeitsgruppen...
 - Beschlussvorlagen formulieren und verabschieden, die von den Elternvertretern weitergeleitet werden können.



Wie bringen wir das Gespräch in Gang?

Manchmal bereitet es Schwierigkeiten, ein Gespräch zu beginnen oder ein festgefahrenes Gespräch wieder in Gang zu bringen. Durch den Einsatz verschiedener Methoden können „Anstöße zum Gespräch“ gegeben werden:

– Brainstorming (Gehirnsturm)

Spontane Gedanken und Einfälle werden durch alle Anwesenden in wenigen Minuten zusammengetragen, an der Tafel festgehalten, nach Schwerpunkten sortiert und anschließend nach Wichtigkeit diskutiert. Es erfolgt eine gute Einstimmung in ein Thema.

– Methode 66

Jeweils 6 Teilnehmer unterhalten sich 6 Minuten lang über ein Thema. Die Gruppen unterrichten sich anschließend gegenseitig über ihr Gesprächsergebnis und diskutieren in der Gesamtgruppe die genannten Fragen und Probleme. Diese Methode eignet sich bei festgefahrenen Arbeitsgruppen nach einem Referat.

– Gruppenarbeit

Es werden Kleingruppen mit je 3–6 Teilnehmern gebildet, die z.B. vorgegebene Fragestellungen diskutieren, das Ergebnis z.B. auf einer Wandzeitung festhalten und sie dann in die Gesamtgruppe einbringen. Dadurch können die Eigenaktivitäten erhöht und die Arbeit intensiviert werden.





Wo bleiben die Schüler beim Elternabend ?

Ab einem bestimmten Alter der Schüler und Schülerinnen ist zu überlegen, ob ihre Teilnahme am Elternabend vorgesehen werden sollte. Dies kann sowohl vom Thema als auch vom Interesse der Schüler-innen abhängig gemacht werden, und ist vor allem dann angebracht, wenn Fragen besprochen werden, zu denen eine eigene oder möglicherweise andere Meinung und Position der Schüler und Schülerinnen existiert. Eine Teilnahme kann außerdem von Fall zu Fall in Abstimmung mit den Schüler-inne-n neu überlegt werden. Auf jeden Fall sollten (etwa ab der 5., spätestens ab der 7. Klasse) die Klassensprecher-innen oder eine Abordnung der Schüler-innen generell am Elternabend teilnehmen können.



Was sonst noch zu beachten ist...



Terminabsprachen:

Am Schluss eines jeden Elternabends gemeinsam den Termin für die nächste Versammlung und möglicherweise auch wichtige Tagesordnungspunkte festlegen.



Vertreter-in:

Den/Die stellv. Vorsitzende-n der Klassenelternschaft und evtl. andere interessierte Eltern (z.B. Elternvertreter in der Klassenkonferenz) an den Vorüberlegungen und Planungen soweit wie möglich beteiligen!



Mitfahrgelegenheit:

Bei Eltern die keinen fahrbaren Untersatz haben oder in der Nähe wohnen, Mitfahrgelegenheit organisieren!
Gemeinsam verabreden und gemeinsam auf den Weg machen!!



Schneeballsystem:

Untersuchungen haben ergeben, dass immer dann am meisten Eltern bereit sind zu kommen, wenn sie vorher – außer der schriftlichen Einladung – noch einmal angesprochen werden (Motto: Ansprechen - anregen - überzeugen - hingehen).



Kontakteltern:

Bewährt hat sich, Kontakteltern zu gewinnen, die jeweils 4 - 6 Eltern „betreuen“ und diese z.B. vor verabredeten Sitzungen kurzfristig (persönlich oder telefonisch) erinnern. Viele von uns brauchen diesen letzten Anstoß!



Protokoll:

Bei jedem Elternabend empfiehlt es sich ein kurzes Protokoll zu schreiben, um damit möglichst umgehend auch nicht anwesende Eltern zu informieren. Wichtig für Eltern, die am Elternabend nicht teilgenommen haben (z.B. wegen Krankheit, Schicht, Kinderbetreuung ...) Das Protokoll muss nicht unbedingt von dem oder der Vorsitzenden geschrieben werden und wird an alle Eltern und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer-innen, ggf. Schüler-innen, Schulleitung und Schulelternrat verteilt.

Inhalt des Protokolls: * Art der Versammlung (z.B. Elternabend) * Datum und Uhrzeit * Ort der Zusammenkunft * Tagesordnung mit kurzem Bericht über die einzelnen Punkte und ggf. Anlagen zur Tagesordnung * Anträge und Beschlüsse (im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen).

Die Ergebnisse eines Elternabends können auch in einem Rundschreiben zusammengefasst werden (ein Beispiel siehe auch weiter hinten).

Hilfsmittel:



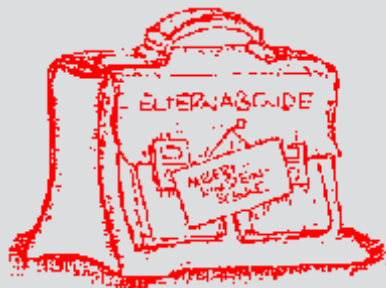
Die Durchführung erleichtern:

- * Namensschilder
- * Anwesenheitsliste
- * Tafel oder Wandzeitung
- * Kreide oder Filzstifte
- * Einsatz von Medien



Das wichtigste bei der Organisation von Elternabenden

Bei der Organisation von Elternabenden ist insbesondere zu beachten:



DIE TAGESORDNUNG

Sie sagt mit wenigen Worten, was beim Elternabend besprochen werden soll. Die Themen werden mit Eltern, Lehrer-inne-n und Kindern überlegt.

Zusätzlich ist dann noch zu berücksichtigen:

- ! eine **Zeitplanung**, denn für besonders wesentliche Punkte soll genügend Zeit angesetzt werden;
- ! die **Beschränkung auf wenige Punkte**, damit diese gründlich behandelt werden können;
- ! die **Bildung von Schwerpunkten**, indem die wichtigsten Themen an den Anfang gesetzt werden;
- ! die Information der Eltern und Lehrer durch **Beilagen** zu den wichtigsten Punkten.

ABSPRACHEN UND TERMINE

Die Termine für Klassenelternabende werden mit dem Klassenlehrer abgesprochen; noch besser, jeweils für den nächsten Elternabend auf der Elternversammlung vereinbart.

Aber noch weitere Absprachen sind nötig:



- ! mit interessierten Eltern, ob der Elternabend in der Schule oder an einem anderen **Ort** durchgeführt werden soll;
- ! mit dem Schulhausmeister, wenn der Elternabend in der **Schule** stattfinden soll;
- ! mit der **Gaststätte**, wenn der Elternabend dort in einem geeigneten Raum stattfinden soll;
- ! mit den **Fachlehrer-inne-n**, soweit ihre Beteiligung vorgesehen ist, damit sie möglichst bei Problemen ihres jeweiligen Faches anwesend sind,
- ! mit Eltern, die zur **Mithilfe** bereit sind (Wandzeitung und Filzstifte bereitstellen, Getränke organisieren, u.a.).

DIE EINLADUNG

- ! Die **Einladung** zum Klassenelternabend erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Klassenelternschaft
- ! die **Einladungsfrist** beträgt mindestens eine Woche
- ! eine vollständige **Namens- und Adressenliste** sollte der/dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaft, möglichst aber allen Eltern zur Verfügung stehen
- ! die/der Vorsitzende der Klassenelternschaft kann sich für die Einladung (schreiben, vervielfältigen, adressieren, usw.) der **Hilfe der Schule** bedienen
- ! bei der Abfassung einer Einladung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - * **Art der Versammlung**
 - * **genaues Datum** (Tag, Uhrzeit)
 - * **genaue Ortsangabe** (Gebäude, Zimmer)
 - * **Absender** (Briefkopf, Unterschrift) **und Empfänger**
 - * **Tagesordnung und ggf. Anlagen zur Tagesordnung**

Einladung zum Elternabend – Beispiel 1

Einladung

Elternabend einmal anders!

*Am Mittwoch, 25.4.00, 20 Uhr
wollen wir uns im „Pegasos“ (AEZ,
Marktstraße) treffen, um beim ge-
mütlichen Essen über unsere „Pro-
bleme“ zu reden, oder einfach zu
klönen. Von dieser Form des
Elternabends sind ganz begeistert
und haben bereits zugesagt: Frau
Schwarz, Herr und Frau Müller,
Herr Maier, Frau Grün, Herr und
Frau Bauer, Frau Fricke...*

Sie kommen doch auch?

Monika Müller

*Ihre Elternvertretung: Monika Müller,
Hauptstraße 12, 30880 Laatzen, Tel: 820909*

Einladung zum Elternabend – Beispiel 2

Albert-Einstein-Schule

Elternvertretung der 7 G2

H. Müller / B. Maier

15.01.2000

Liebe Eltern der 7 G2!

Zunächst einmal möchten wir uns dafür entschuldigen, dass wir schon recht lange nichts mehr voneinander gehört haben. Irgendwie sind wir immer wieder darüber hinweggekommen, etwas in Gang zu setzen. Aber: das soll jetzt anders werden!

Es gibt nämlich wieder genug Sachen, die unsere Kinder und uns Eltern angehen, und über die in gemeinsamer Runde nachgedacht und gesprochen werden sollte.

Wir haben vor, *etwa Mitte Februar* unseren nächsten

ELTERNABEND *in gemütlicher Runde*

zu veranstalten. Eine genaue Einladung dazu wird Ihnen noch rechtzeitig zugeschickt. Um diesen Elternabend besser vorbereiten zu können und möglichst vielen Eltern das Kommen zu erleichtern, möchten wir Sie bitten, den unteren Abschnitt auszufüllen und spätestens bis zum Mittwoch, dem 26. Januar an Frau Becker zurückzugeben.

Wir wollen auf diese Weise versuchen, ein Thema zu finden an dem möglichst viele Eltern interessiert sind.

Wir hoffen, dass Sie uns kräftig unterstützen und grüßen für heute herzlich

H. Müller B. Maier

Bitte zurück an Frau Becker!

Auf dem Elternabend der 7 G2 bin ich an folgenden Themen interessiert (bitte ankreuzen!):

- ☐ Unser Kind benimmt sich manchmal so komisch - oder aus Kindern werden Jugendliche. Auf welche Probleme müssen wir gefasst sein?
- ☐ Wie halten wir es mit dem Taschengeld für unsere Kinder?
- ☐ Was ist eigentlich der WPB III (Wahlpflichtbereich III)?
- ☐ (Selbst ausfüllen)

Mir / Uns passt am besten folgender Wochentag:

Datum Unterschrift

Einladung zum Elternabend – Beispiel 3

ALBERT-EINSTEIN-SCHULE • KLASSE 6h • ELTERNVERTRETUNG 6h

An die Eltern
und an die Schülerinnen und Schüler der Klasse 6h
an Frau Maier

14.09.2000

Liebe Eltern,

fünf Jahre lang haben Sie in Elternversammlungen die Interessen Ihrer Kinder wahrgenommen, haben für sie Aktivitäten geplant und organisiert, haben für sie stellvertretend schulische Probleme diskutiert und geregelt. Das war notwendig und gut so und wird es auch in den nächsten Jahren sein. Aber unsere Kinder sind inzwischen älter geworden, können sich an vielen Stellen durchaus selbst einbringen und vertreten, können zumindest mitreden, wenn es um die Planung gemeinsamer schulischer Aktivitäten geht.

Liebe Schülerinnen und Schüler der 6h,

bisher sind Eure Eltern immer alleine zu den Elternversammlungen gegangen. Manchmal habt Ihr es vielleicht sogar als eine Bedrohung erlebt, wenn Euch Eure Eltern am nächsten Tag schulisches Fehlverhalten oder mangelnde Leistungen vorgehalten haben. Inzwischen seid Ihr durchaus in der Lage Eure eigenen Vorstellungen und Wünsche zu äußern, was gemeinsame schulische Aktivitäten betrifft.

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Frau Maier,

die erste Elternversammlung in diesem Schuljahr soll insbesondere den Planungen schulischer Rahmenaktivitäten für dieses Schuljahr dienen. Ein guter Grund also, diese Veranstaltung gemeinsam durchzuführen.

Zur Klassenversammlung der 6h lade ich Sie / Euch herzlich ein für

Montag, den 25. September 2000, 19 Uhr

Die Versammlung beginnt bereits um 19 Uhr und soll spätestens um 21 Uhr beendet sein.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht der Elternvertreter
 - 2.1 Sitzungen des Schulelternrates und des Bereichselternrates
3. Bericht aus der Klasse (Frau Maier)
 - 3.1 Allgemeine Klassensituation, Aktuelle Fragen und Probleme
 - 3.2 Nächste Unterrichtsvorhaben
4. Planung schulischer Rahmenaktivitäten für das 6. Schuljahr
(Vorschläge der Eltern und Klassenkonferenzvertretung)
5. Verschiedenes

In der Hoffnung auf eine möglichst vollzählige Teilnahme,

mit freundlichen Grüßen *Hans Schwab*

Elternvertretung: Hans Schwab, Würzburger Str. 36, 30880 Laatzen, Tel: 05 11 / 82 82 82

„Protokoll“ eines Elternabends – Beispiel

ALBERT-EINSTEIN-SCHULE • KLASSE 6h • ELTERNVERTRETUNG 6h

An die Eltern der Klasse 6h
an Frau Maier z.K.

26.09.2000

Liebe Eltern,

auf unserer Klassenversammlung am 25.09.2000 waren neben Frau Maier 19 Erwachsene als Vertreterinnen von 15 Kindern und 14 Schülerinnen und Schüler unserer Klasse anwesend. Der Verlauf des Abends hat m.E. gezeigt, dass es durchaus schon möglich und sinnvoll ist, bei Bedarf unsere Kinder mit zu den Elternabenden einzuladen. Nachfolgend fasse ich, auch als Information für die nicht vertretenen Eltern, die wesentlichen Punkte unserer Klassenversammlung zusammen.

Frau Maier ging in ihrem Bericht aus der Klasse auf die schon seit längerer Zeit auffällige Unruhe in der 6h ein. Das Problem konkretisiert sich insbesondere aufgrund der Klagen aller Fachlehrerinnen und der Vertretungskräfte. An aktuellen Maßnahmen ist für die nächste Zeit eine Unterrichtshospitation von Frau Heimer (Beratungslehrkraft) in verschiedenen Unterrichtsvorgängen vorgesehen, mit dem Ziel, eine Verständigung über ein geeignetes Umgehen mit Störaktivitäten herbeizuführen. Außerdem wird am 28.09.2000 für 5 SchülerInnen eine Klassenkonferenz stattfinden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das Sozialverhalten der Klasse insgesamt unbefriedigend ist. Es mangelt insbesondere an Toleranz und Verständnis auch für schwächere SchülerInnen und an der Bereitschaft MitschülerInnen mit allen ihren Schwächen und Besonderheiten zu akzeptieren und zu unterstützen.

Es wird Verständigung über verschiedene Klassenaktivitäten erzielt:

- Am Montag, den 02.10.2000 findet ein Spielnachmittag der Klasse statt in dessen Mittelpunkt die Arbeit in Gruppen (Gesellschaftsspiele) stehen soll.
- Für den 05.12.2000 ist eine gemeinsame Weihnachtsfeier von Kindern und Eltern vorgesehen. Es wird zu verschiedenen Aufführungen der Kinder kommen; die Eltern wollen noch Überlegungen über ihren Beitrag anstellen (Aufführung, Wichtelpäckchen).
- Am Rosenmontag, den 12.02.2000 findet eine klasseninterne Faschingsfeier statt.
- Am Freitag, den 02.02.2000 soll für die Kinder mit organisatorischer Unterstützung durch die Eltern (Herr Haller) eine „Alternative Zeugnisdisco“ stattfinden. Hierfür wird noch eine Arbeitsgruppe aus Schülerinnen und Schülern gebildet.
- Im Laufe des Schuljahres sollen noch zwei Tagesfahrten der SchülerInnen stattfinden. Als Ziele sind in der Überlegung: Salzherstellung in der Saline, Hannover (evtl Rathaus).
- Für alle Eltern, Schüler und ggf. weitere Familienmitglieder soll zum Schuljahresende am Samstag, den 23.06.2001 ein gemeinsamer Tagesausflug ans Steinhuder Meer stattfinden. Die Aktivität wird von den Eltern organisiert (Herr Schimmel) und soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

Die nächste Elternversammlung wird für den 15.01.2001, 20 Uhr (diesmal ohne Kinder) geplant. Der Elternabend findet thematisch in Verbindung mit den Trendkonferenzen statt.

Mit freundlichen Grüßen *Hans Schwab*

Elternvertretung: Hans Schwab, Würzburger Str. 36, 30880 Laatzen, Tel: 05 11 / 82 82 82

Muster einer Geschäftsordnung

Die §§ 95 und 98 des Niedersächsischen Schulgesetzes bestimmen, dass sich jede Klassenelternschaft, jeder Schulelternrat, der Gemeinde-, Stadt-, Kreiselternrat eine eigene Geschäftsordnung geben sollen.

Das Fehlen einer solchen Geschäftsordnung hat keine unmittelbare rechtlichen Wirkungen. Es treten – soweit wie möglich – dann die allgemeinen Grundsätze, wie sie sich parlamentarisch entwickelt haben, an die Stelle einer solchen Geschäftsordnung (z.B. Ladungsfristen, Aufzählen der Tagesordnungspunkte). Eine Geschäftsordnung kann sich auch aus mehreren Beschlüssen zusammensetzen, die zu einzelnen Punkten ergangen sind.

Eine Geschäftsordnung beschreibt z.B. die Aufgaben des Gremiums, die Aufgaben des / der Vorsitzenden, sie regelt die Häufigkeit der Sitzungen, regelt den Ablauf des Elternabends und legt den Einladungsmodus fest. Sie kann dem / der Vorsitzenden somit seine / ihre Arbeit erleichtern.

Die nachfolgende Geschäftsordnung ist ein Muster, das so übernommen, aber auch an einigen Punkten abgeändert werden kann. Bei der Diskussion über die Einführung einer Geschäftsordnung sollte nicht zuviel Zeit aufgewendet werden; es gibt Wichtigeres zu tun.

Muster einer Geschäftsordnung für die Klassenelternschaft

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Klassenelternschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.

Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 2 Aufgaben

Die Klassenelternschaft berät über alle die Klasse betreffenden Probleme und bereitet Entscheidungen vor. Insbesondere obliegt ihr die Wahl

- des / der Vorsitzenden
- des Stellvertreters / der Stellvertreterin
- der Vertreter-innen der Eltern in der Klassenkonferenz
- der Stellvertreter-innen der Eltern in der Klassenkonferenz.

§ 3 Sitzungen

Die Klassenelternschaft tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin es verlangt.

Auf Einladung nehmen an den Sitzungen teil: in der Klasse unterrichtende Lehrer-innen, der / die Schulleiter-in, Vertreter-innen der Klassenschülerschaft.

§ 4 Aufgaben des / der Vorsitzenden

Zu den Aufgaben des / der Vorsitzenden gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Versammlung der Klassenelternschaft
- die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (10 -Tage-Frist)
- die Leitung der Versammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Klassenelternschaft
- die regelmäßige Information des Stellvertreters/der Stellvertreterin, der Vertreter-innen in Konferenzen und Ausschüssen sowie der übrigen Klassenelternschaft.

Der / Die Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung.

§ 5 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Protokoll

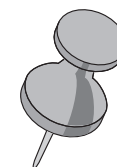
Die Klassenelternschaft benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin. Über jede Versammlung der Klassenelternschaft ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- eine Liste der Anwesenden
- die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 7 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Mehrheit der Stimmberechtigten der Klassenelternschaft möglich.



Was Eltern sonst noch machen können!



am Unterricht teilnehmen

Damit Eltern einen Eindruck vom Unterrichtsgeschehen bekommen, können sie selbst einmal am Unterricht teilnehmen (hospitieren). Dabei können völlig neue Ein- und Durchblicke gewonnen werden. Als erfreuliche Nebenwirkung werden vielleicht auch eigene Schulängste und Hemmungen abgebaut.

An manchen Schulen gibt es dafür einen festen Schulbesuchstag, an dem eine Unterrichtsteilnahme erfolgen kann. Darüberhinaus ist eine Unterrichtsteilnahme auch zu anderen Zeiten möglich; der Termin muss dann allerdings mit dem jeweiligen Fachlehrer direkt abgesprochen werden.



in der Schule mitarbeiten

Um in der Schule aktiv zu werden, gibt es auch noch andere Möglichkeiten.

- ✓ Väter und Mütter berichten über ihren Beruf und über ihre Erfahrungen in der Arbeitswelt (z.B. im Rahmen einer Projektwoche oder eines Projektunterrichts),
- ✓ Sofern die Schule oder der Schulelternrat eine Schulzeitschrift oder ein anderes Informationsorgan herausgeben, können Eltern Beiträge schreiben oder bei der Verarbeitung (zusammentragen, heften) helfen.
- ✓ Sowohl den Lehrer-inne-n als auch den Schüle-inne-rn steht an manchen Schulen eine Schulbibliothek zur Verfügung. Eltern können in der Schulbibliothek helfen und z.B. Schreibarbeiten übernehmen oder die Bände einbinden. Außerdem kann die Buchausleihe zum Teil von Eltern übernommen oder unterstützt werden.
- ✓ Bei der Durchführung von Projektwochen können Eltern an vielen Stellen ihre Erfahrungen und Kenntnisse einbringen und die Durchführung der Projekte unterstützen.
- ✓ Handwerklich begabte Eltern können ihre Talente bei der Renovierung und Verschönerung der Klassenräume oder anderer Teile der Schule unter Beweis stellen.

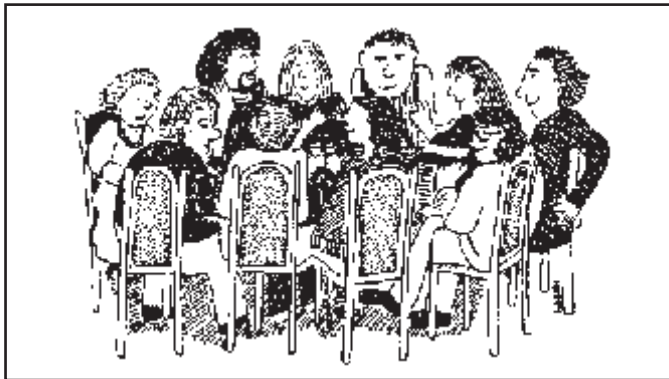
Schüler-innen, Eltern und Lehrer-innen, die „gemeinsame Sache machen“, haben ein besseres Verhältnis untereinander und zur Schule. Deshalb: Bieten Sie Ihre Mitarbeit dem Schulelternrat, dem Förderkreis, den entstprechenden Lehrer-inne-n oder der Schulleitung an.



sich am Stammtisch treffen

In einigen Klassen haben Eltern einen Stammtisch gegründet. Das Treffen findet in regelmäßigen Abständen in einer gemütlichen Kneipe statt. Einladungen werden schriftlich und rechtzeitig bekannt gemacht (auch Lehrerinnen und Lehrer können

eingeladen werden). Wenn auch nicht alle Eltern zu einem Stammtisch kommen - es lässt sich auch in einem kleinen Kreis gut klönen. Unbelastet von einer Tagesordnung können Probleme und Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert werden. Es sollte allerdings vermieden werden, dass sich ein „Klüngelkreis“ entwickelt, der dann die Elternarbeit der Klasse so stark dominiert, dass andere Eltern ausgeschlossen werden.



sich zu einem Bastelnachmittag mit Eltern und Kindern treffen

Eltern, Kinder (evtl. Lehrer) treffen sich z.B. in der Vorweihnachtszeit zu einer verabredeten Zeit in der Schule und basteln gemeinsam z.B. die Dekoration für die Weihnachtsfeier der Klasse; einzelne Eltern haben vorher Bastelideen überlegt und das Material besorgt. Einige Eltern können mit Kindern gemeinsam Plätzchen für die Weihnachtsfeier backen.



sich zu einem Spielnachmittag mit Eltern und Kindern treffen

Eltern, Kinder (evtl. Lehrer-innen) verabreden Ort und Zeitpunkt und bringen „Lieblingsspiele“ mit. Dann geht's fröhlich drauflos! Kühlende Getränke erhöhen den Spass!



gemeinsame „Aktionen“ planen und durchführen

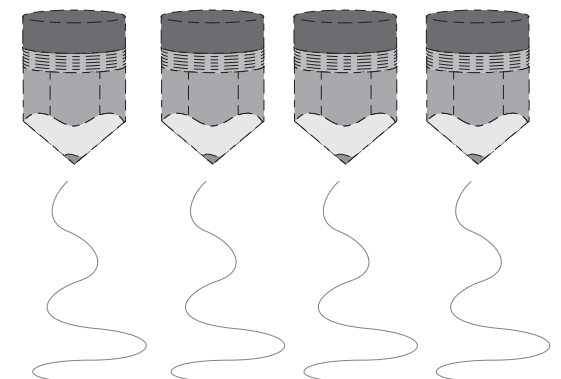
Eine weitere gute Gelegenheit das Verhältnis zwischen Elternhaus und Schule zu verbessern, sind Elternaktionen oder gemeinsame Aktionen von Eltern, Schüler-inne-n und Lehrer-inne-n. Solche Veranstaltungen (z.B. Feten, Ausflüge, Basar, etc.) bieten oft bessere Möglichkeiten, auch die Eltern zur Mitarbeit oder Teilnahme zu gewinnen, die sonst -aus welchen Gründen auch immer- nicht oder kaum an den Elternabenden teilnehmen können (wollen). Es fehlt oft nur der Anstoß dazu - machen wir also Mut und organisieren eine Fete oder einen Ausflug.

Dabei müsste u.a. folgendes bedacht werden:

1. Motto festlegen: Faschingsfest, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Klassenausflug, usw.
2. Ort und Zeit festlegen: Klassenraum oder anderer Schulraum, Schulhof, Gemeindehaus, Luftbad, etc.
3. Eltern und Lehrer für die aktive Mithilfe gewinnen (Vorführungen, Musik, Getränkebeschaffung und -verkauf, Tombola, Spenden, Aufbau- und Aufräumarbeiten, u.a.m.)
4. Einen Festausschuss oder eine Arbeitsgruppe bilden, als Anlaufstelle für alle Mitwirkenden und Mithelfenden.
5. Ggf. Werbung und Kartenvorverkauf oder ähnliche Dinge organisieren.

Eltern und Lehrer-innen haben bei einem solchen Fest oder einer anderen außerschulischen Veranstaltung die beste Gelegenheit, in gelockerter Atmosphäre miteinander ins Gespräch zu kommen und sich kennenzulernen.

Sehr viel Spass und weniger Arbeit macht ein Ausflug oder ein Picknick. Ein Elternabend gibt uns Gelegenheit zu klären, wie groß das Interesse an einer gemeinsamen Aktion ist. Unbedingt konkrete Vorschläge machen: wie, wohin, wann und mit wem.



Was ELTERN SONST NOCH MACHEN KÖNNEN! _____



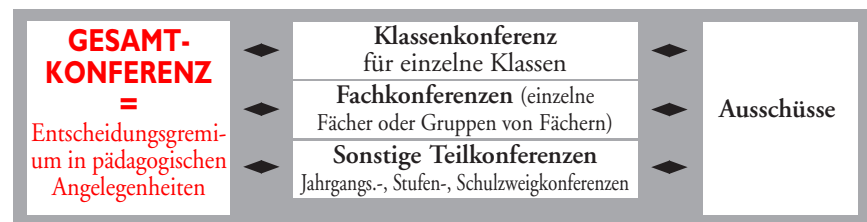
Praxishilfen

Informationen für Elternvertreter-innen in der Klassenkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist das Gremium, in dem die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammenwirken.

Sie entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über das Schulprogramm, die Schulordnung, die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse sowie Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung und Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Für spezielle Angelegenheiten werden weitere Konferenzen eingerichtet; eine davon ist die KLASSENKONFERENZ.



Die **KLASSENKONFERENZ** ist eine besondere Form der Teilkonferenzen. Ihr gehören stimmberechtigt alle Lehrer-innen der jeweiligen Klasse und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler an (die Zahl der Erziehungsberechtigten und Schüler-innen wird von der Gesamtkonferenz bestimmt). Die Elternvertreter-innen werden von der Klassenelternschaft gewählt. Die Vertreter-innen der Erziehungsberechtigten und der Schüler-innen sind stimmberechtigt. Kein Stimmrecht haben sie lediglich bei der Beratung über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge (§ 36 Abs. 7 NSchG).

KLASSEN-KONFERENZ	Alle Lehrer-innen die in der jeweiligen Klasse unterrichten
	Elternvertreter-innen
	Schülervertreter-innen (ab der 5. Jahrgangsstufe)

Im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz entscheidet die KLASSENKONFERENZ über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen. Dazu gehört vor allem die Beratung über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse. Da die einzelnen Fachnoten bereits vorher vom Fachlehrer oder von der Fachlehrerin festgesetzt werden, hat die KLASSENKONFERENZ im wesentlichen nur über Nichtversetzung, Versagung von Abschlüssen, Anträge auf Überweisung an die Sonderschule - also Problemfälle - zu entscheiden. Die Versetzungskonferenzen der einzelnen Klassen sind daher oft schon nach 15 Minuten beendet. Daneben wird in der KLASSENKONFERENZ z.B. über das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte, die Koordinierung der Hausaufgaben, die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler und wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern beraten.

WEITERE HINWEISE ZUR KLASSENKONFERENZ

- ✓ **ZEITPUNKT** Die Klassenkonferenz ist in der Regel so zu legen, dass berufstätige Elternvertreter-innen daran teilnehmen können.
- ✓ **EINLADUNG** Mündlich oder schriftlich sieben Tage vor der Klassenkonferenz; in dringenden Fällen mit kürzerer Frist.
- ✓ **VERTRAULICHKEIT** Persönliche Angelegenheiten von Lehrer-inne-n, Schüler-innen-n oder Eltern sind in jedem Fall vertraulich zu behandeln (Beurteilung von Schülerinnen und Schülern, etc.)
- ✓ **STIMMRECHT** Stimmberechtigt sind alle Lehrer-innen, Eltern- und Schülervertreter-innen der jeweiligen Klasse, mit Ausnahme der Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse und Übergänge.
- ✓ **ABSTIMMUNGEN** Zur Beschlussfähigkeit in der Versetzungskonferenz (nur dort) müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Lehrer-innen anwesend sein. Ein Antrag wird mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (ohne Mitzählen der Enthaltungen) angenommen. Eine Versetzung gilt bereits bei Stimmengleichheit als beschlossen (dort gibt es keine Enthaltungen)
- ✓ **MITWIRKUNGSVERBOT** Bei Angelegenheiten die Konferenzmitglieder oder ihre Angehörigen betreffen, gilt ein Mitwirkungsverbot. So müssen z.B. die Elternvertreter-innen, dann wenn über ihre Kinder beraten wird, vorübergehend den Konferenzraum verlassen.
- ✓ **BERICHTERSTATTUNG** Die Elternvertreter-innen in der Klassenkonferenz berichten der Elternschaft regelmäßig über die Konferenzarbeit.

Wahlen in der Klassenelternschaft*



Auf dem ersten Elternabend der 1., 3., 5., 7. und 9. Klassen werden jeweils für 2 Jahre die Elternvertretungen gewählt, von denen es für diesen Zeitraum wesentlich abhängt, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule entwickelt. Die Wahlen durch die Klassenelternschaft sollten von daher nicht nur als formaler Akt oder als Pflichtübung betrachtet werden.

Es ist nicht gerade ideal, dass die Wahlen auf dem ersten Elternabend stattfinden müssen, zu einem Zeitpunkt also, an dem sich die meisten Eltern der neu zusammengesetzten Klassen noch nicht kennen. Um so wichtiger ist es,

einige Hinweise zu geben, die eine sachgerechte Wahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter erleichtern helfen.

Die Klassenelternschaft wählt für 2 Schuljahre

- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Über die näheren Bestimmungen unterrichtet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer oder der / die Wahlleiter-in. Hier soll deshalb zum besseren Verständnis lediglich über die Aufgaben und Pflichten des/der Vorsitzenden der Klassenelternschaft informiert werden.

*) Diese Handreichung zu den Wahlen sollten der Klassenelternschaft vor der Wahl durch den/die Klassenlehrer-in oder den/die Wahlleiter-in zur Kenntnis gegeben werden.

Aufgaben der oder des Vorsitzenden einer Klassenelternschaft



Er / Sie hält die Verbindung zu

- den Eltern der Klasse
- den Lehrer-inne-n der Klasse, insbesondere der/dem Klassenlehrer-in
- den Elternvertreter-inne-n in Konferenzen und Ausschüssen
- den Mitgliedern des Schulelternrates.



Er / Sie informiert die Eltern der Klasse über

- Ergebnisse der Konferenzen
- seine / ihre Arbeit im Schulelternrat
- die Aufgaben der Elternvertretung.



Er / Sie bereitet Elternabende (3 - 4 im Schuljahr) nach Abstimmung mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin vor:

- Tagungsort, Termin, Themen
- Erstellen und verschicken / verteilen der Einladungen
- Einladung von Fachlehrer-inne-n oder Referent-inn-en und leitet die Elternabende und sorgt für die Information der nicht anwesenden Eltern (Rundschreiben, Protokoll).



Er / Sie nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Elternvertretung teil

- des Schulelternrates (3 - 4 Sitzungen jährlich)
- ggf. des Bereichselternrates (in der Orientierungsstufe).



Er / Sie führt Beschlüsse der Klassenelternschaft aus

- informiert den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin
- berichtet dem Schulelternrat
- u.s.w.

Die Vielzahl der möglichen Tätigkeiten einer oder eines Vorsitzenden der Klassenelternschaft soll keinesfalls davor abschrecken, für dieses wichtige Amt zu kandidieren. In der Praxis hält sich die zeitliche Belastung durchaus in Grenzen, und: vom Grundsatz her sind alle Eltern in der Lage, diese Aufgabe auszuführen. Die nötige Hilfe und Hinweise für die Arbeit gibt bei Bedarf der Schulelternrat; weitere Informationen und Tips enthalten Arbeitshilfen für die Elternarbeit.

Es sollen jedoch nicht nur die Belastungen eines/r Elternvertreters/vertreterin in der Schule genannt werden, denn Elternarbeit bringt auch **Vorteile** mit sich:

- **Tiefere Einblicke in einen wichtigen Lebensbereich des Kindes; immerhin füllen Unterricht und Hausaufgaben mehr als die Hälfte eines normalen Tages**
- **interessante menschliche Kontakte zu Miteltern und Lehrer-inne-n**
- **Freude an einer wichtigen Aktivität, wenn es sie reizt, mitgestaltend zu wirken.**

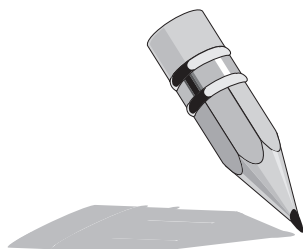
Gute Gründe also für alle Eltern sich für eine Kandidatur bereitzuerklären.

Lassen Sie sich beim ersten Elternabend Zeit! Sie sollten damit beginnen, dass sich alle Eltern reihum vorstellen. Das fördert das gegenseitige Kennenlernen! Außerdem bekommen Sie dabei ein erstes Bild von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten, und diese gewinnen einen ersten Eindruck von denen, die sie vertreten sollen.

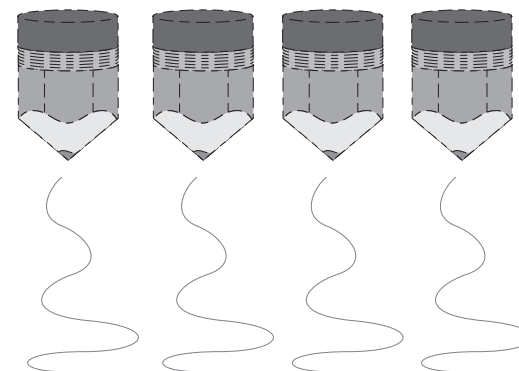
Im Idealfall werden die Kandidatinnen und Kandidaten geschlagen, und die Vorschlagenden begründen die Nominierung. Gerade bei neugebildeten Klassen dürfte allerdings Selbstnennung die Regel sein. Dann sollten die Kandidatinnen und Kandidaten selbst etwas zu ihrer Person sagen und zu ihren Möglichkeiten, sich in der Elternarbeit zu engagieren. Fragen Sie bitte auch nach der jeweiligen Bereitschaft zur Mitarbeit im Schulelternrat! Denn Ihre Elternvertretung kann nur erfolgreich arbeiten, wenn Sie in den Klassenelternvertretungen eine Stütze hat.

Und jetzt viel Spass bei den Wahlen, verbunden mit den besten Wünschen für eine gute künftige Zusammenarbeit im Schulelternrat!

IHR SCHULELTERNRAT



Was tun wir, wenn...



Kinder krank werden?

1. bei vorübergehendem Fehlen (bis zu 3 Tagen): Eine Information an die Schule ist nicht erforderlich.
2. bei längerem Fehlen: Eine Information an die Schule ist unbedingt nötig. Sie sollte erfolgen:
 - per Post an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer über die Schulan-schrift
 - weitere Möglichkeit: per Telefon, wenn die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer seiner Klassenelternschaft seine Telefonnummer mitgeteilt hat
 - sonst: telefonisch über das Sekretariat der Schule

In jedem Fall ist minderjährigen Schülerinnen und Schülern bei der Wiederaufnahme des Schulbesuchs ein Entschuldigungsschreiben an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer mitzugeben.



ein Unfall passiert?

Für Schülerinnen und Schüler besteht eine gesetzliche Unfallversicherung, die an Stelle der Krankenkasse bei Unfällen die Kosten übernimmt. Die Versicherung erstreckt sich auf alles, was mit Schule zusammenhängt, also auch auf den Schulweg und auf schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule und den Hin- und Rückweg (z.B. bei Schwimmen, Wanderungen, Landschulheimaufenthalte, Besichtigungen u.ä.). Die aufsichtführende Lehrerin bzw. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist für die Unfallmeldung an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband zuständig.

Bitte bedenken:

1. Lehrer können nur die Unfälle melden, die in ihrer Anwesenheit geschehen. Über andere Unfälle, z.B. Wegeunfälle, müssen sie von den Eltern informiert werden. Es geschieht nicht selten, dass die Schule wegen ihrer Meldepflicht gemahnt wird; bei Nachforschungen stellt sich dann heraus:
 - Unfall ohne Lehrerkenntnis
 - Eltern reichen Rechnung bei ihrer Krankenkasse ein
 - Die Krankenkasse wendet sich wegen der Erstattung an die Gemeindeunfallversicherung
 - Die Gemeindeunfallversicherung vermisst die Unfallmeldung der Schule und mahnt sie an.
2. Auch Unfälle ohne erkennbare Folgen sollten unbedingt gemeldet werden, damit bei unerwarteten Spätfolgen Ansprüche geltend gemacht werden können.



Kinder unbefugt das Schulgrundstück verlassen?

Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgrundstück in den Pausen nicht unbefugt verlassen. Wenn sie es trotzdem tun:

1. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfällt
2. „Schulstrafen“ (Anwendung von Erziehungsmitteln bzw. von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Bitte bedenken:

Schulgelände ist oft nach allen Seiten hin so offen, dass ein unerlaubtes Verlassen von den aufsichtführenden Lehrkräften nur bedingt verhindert werden kann. Deshalb: Sorgen Sie durch Gespräche mit ihrer Tochter bzw. mit ihrem Sohn dafür, dass die Schulordnung auch in dieser Hinsicht eingehalten wird.



Kinder vom Schulunterricht beurlaubt werden sollen?

Die Beurlaubung eines Schülers oder einer Schülerin vom Schulbesuch ist bis zu vier Wochen durch die Schulleitung möglich. Sie entscheidet über Beurlaubungen bis zu vier Wochen, darüberhinaus die Landesschulbehörde.

Vor und nach den Ferien können Schüler-innen nur beurlaubt werden, wenn eine Versagung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Preisgünstige Abflugzeiten in den Urlaub z.B., sind kein solcher Grund!



wenn Sachen gestohlen oder beschädigt worden sind?

Soweit eine Privatversicherung besteht, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden. Nur wenn die Privatversicherung nachweislich nicht zahlt, oder eine Privatversicherung nicht existiert, besteht evtl. die Möglichkeit, den Kommunalen Schadensausgleich in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen sind ggf. im Sekretariat der Schule erhältlich.

Dass Privatversicherungen, soweit sie bestehen, mit Vorrang in Anspruch genommen werden müssen, soll helfen, Steuergelder zu sparen. Anderenfalls müssten die Gemeinden und Städte stark erhöhte Versicherungsprämien zahlen.

Bitte bedenken:

Wenn ein Schaden passiert ist, insbesondere ein Diebstahl, ist das höchst ärgerlich, aber: Selbst in Bürohäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden lassen sich Diebstähle nicht vermeiden; um wieviel weniger in einer Schule mit mehreren Eingängen und starker Nutzung von morgens früh bis abends spät.



wenn Erziehungs- und Lernschwierigkeiten auftreten?

Ihr erster Ansprechpartner sollte in allen Fragen immer die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sein!

Wissen sollten Sie jedoch auch, dass es an den meisten Schulen Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer gibt. Den Kontakt vermittelt in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Ggf. wissen die Beratungslehrer-innen, welche öffentlichen und gemeinnützigen Beratungsdienste in speziellen Fällen weiterhelfen können.



Eltern-Arbeitshilfen und Materialien

Neben der vorliegenden Arbeitshilfe wird die Elternarbeit durch verschiedene Publikationen und Internetangebote unterstützt. Auf eine Auswahl hilfreicher Veröffentlichungen soll hier hingewiesen werden:



Informationen für Eltern und Schüler

Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Das Nds. Kultusministerium gibt verschiedene kostenlose Informationsblätter zu unterschiedlichen schulischen Fragen heraus. Bestellungen sind schriftlich oder unter www.mk.niedersachsen.de möglich. Ein Verzeichnis der Publikationen steht im Internet zur Verfügung.



Informationen für Elternvertreter-innen

Niedersächsisches Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Das Nds. Kultusministerium bietet im Internet unter www.elternrat-niedersachsen.info neben allgemeinen Informationen zur Elternarbeit, Stichwortinformationen und relevante Gesetze und Erlasse.



Informationen und Materialien des Landeselternrats

Landeselternrat Niedersachsen, Königstr. 19, 30175 Hannover
Über seine Publikationen informiert der Landeselternrat unter:
www.landeselternrat.niedersachsen.de

Darüberhinaus sind alle die Schule betreffenden rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Durchführungsbestimmungen) in den nachfolgenden Veröffentlichungen enthalten:



Das **Niedersächsische Schulgesetz** ist in der Schule einzusehen, unter www.mk.niedersachsen.de als pdf-Datei verfügbar oder über den Buchhandel erhältlich



Das monatlich erscheinende **Niedersächsische Schulverwaltungsblatt** (SVBl.) -Amtsblatt des Nds. Kultusministers - enthält Erlasse, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen etc. Das Schulverwaltungsblatt ist im Schulsekretariat einzusehen oder zu beziehen beim Verlag Hahnsche Buchhandlung, Postfach 2460, 30024 Hannover



Ausführliche **Kommentare** (Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen) zum Nds. Schulgesetz sind über den Buchhandel erhältlich, z.B.: „Niedersächsisches Schulgesetz - Handkommentar - Claasen, Hauer, Klügel, Reinhardt - Richard Boorberg Verlag Hannover“



Die gültigen Bestimmungen, die das Schulleben in Niedersachsen regeln, enthält die **Schulrecht-Sammlung** (Ergänzende Sammlung der Vorschriften für Schule und Schulverwaltung). Die Loseblatt-Ausgabe erscheint im Luchterhand-Verlag, 56564 Neuwied.

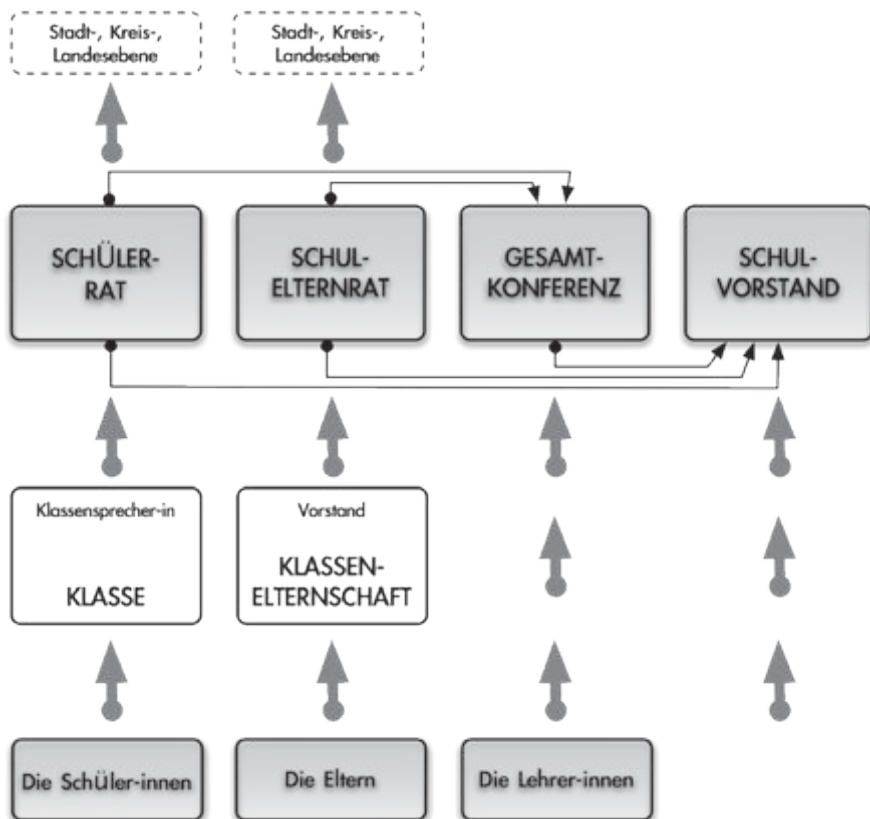
! Wer ist zuständig, wenn...

Bei allen denkbaren Anliegen geht es im Prinzip um zwei Arten:

1. Wie kann ich etwas verändern?
2. Wie bekomme ich mein Recht?

1. Wie kann ich etwas verändern?

Die nachfolgende Grafik zeigt den richtigen Weg, wenn man z.B. eine gute Idee hat die man umsetzen möchte.

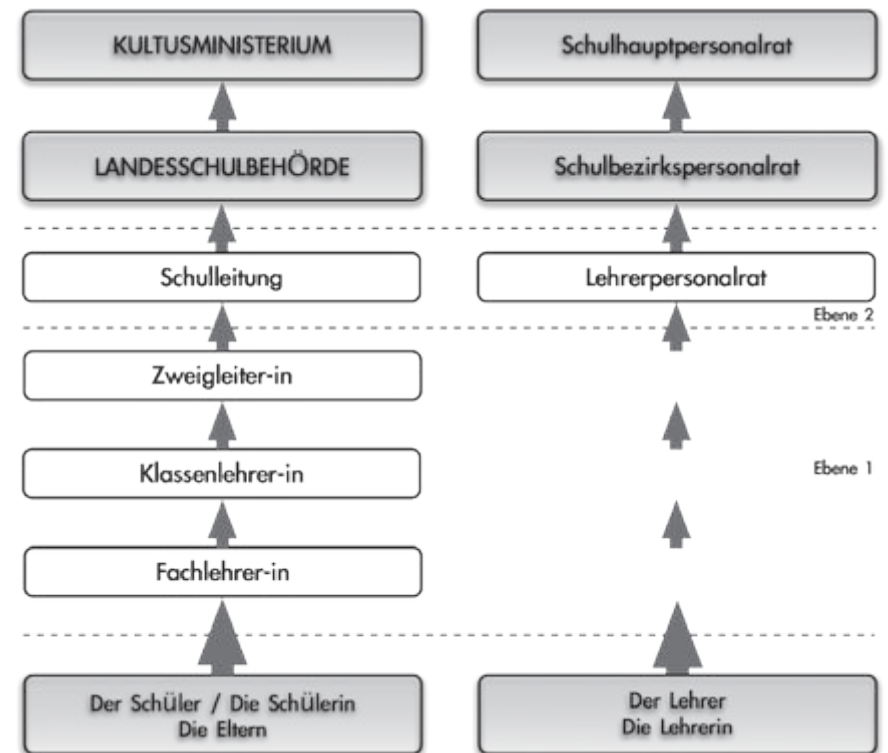


2. Wie bekomme ich mein Recht?

Die Frage nach dem Recht taucht immer auf, wenn man weiß, dass es bindende Regelungen gibt, oder es zumindest vermutet. Man schimpft: „Da hat doch einer etwas falsch gemacht!“ Wie man dann vorgeht zeigt die folgende Grafik.

Bei allen Anliegen gilt grundsätzlich:

1. Vorgehen von unten nach oben!
2. Wenn bei der unmittelbar zuständigen Instanz kein Erfolg erzielt wird, mindestens eine weitere Instanz der Schule auf derselben Ebene ansprechen! Sie beeinflussen sich gegenseitig!
3. Ebenen der Schule nicht vorschnell überspringen, denn nur wenn die Schule nach außen geschlossen auftritt, genießt sie Ansehen und kann für alle Beteiligten erfolgreich arbeiten!





Staatliche Schulbehörden

Die Schulbehörden

Die Schulbehörden sind die Träger der staatlichen Schulaufsicht. Sie sind in den §§ 119 - 123 des Niedersächsischen Schulgesetzes beschrieben. Damit ist zugleich die Grundsatzvorschrift des Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes konkretisiert. Dort heißt es nämlich: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Und da nach dem Grundgesetz die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, beschließt der Landesgesetzgeber, in unserem Falle der Nds. Landtag, alle gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen, also auch über die Schulaufsicht und die Schulbehörden.

Die Schulbehörden sind:

- a) **Die oberste Schulbehörde**, das ist das Niedersächsische Kultusministerium in Hannover. Diese Behörde ist zuständig für alle öffentlichen und privaten Schulen im Bereich des Landes Niedersachsen.
Nds. Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Tel: 0511 / 120-0
- b) **Die nachgeordnete Schulbehörde**. Das ist die Landesschulbehörde mit ihren vier Abteilungen bzw. Außenstellen in den Landesschulbehördenbezirken Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg. *)

*Landesschulbehörde, Zentrale und Abteilung Lüneburg,
 Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eMail: poststelle@lschb-ig.niedersachsen.de*

*Landesschulbehörde, Abteilung Hannover,
 Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover, eMail: poststelle@lschb-h.niedersachsen.de*

*Landesschulbehörde, Abteilung Braunschweig,
 Wilhelmstr. 62-69, 38100 Braunschweig, eMail: poststelle@lschb-bs.niedersachsen.de*

*Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück,
 Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück, eMail: poststelle@lschb-os.niedersachsen.de*

Die Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Schulbehörden haben die Entwicklung des Schulwesens zu planen, zu gestalten und die Schulen und Schulträger zu beraten. Sie nehmen die Aufgaben der schulpсихologischen Beratung wahr. Sie haben darauf hinzuwirken, dass das Schulwesen den geltenden Vorschriften entspricht und üben die Fachaufsicht über die Schulen aus.

Die Fachaufsicht

Die Fachaufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Selbständigkeit der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Verhältnis zu kommunalen Körperschaften

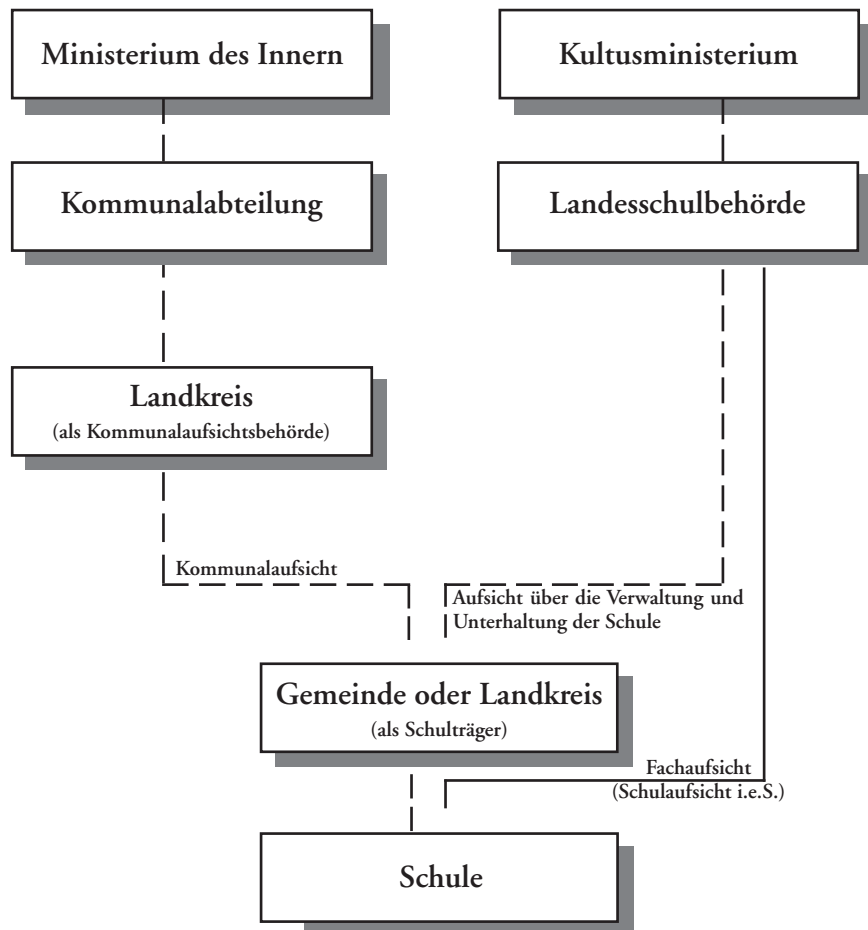
Die Schulbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Städte arbeiten in Schulangelegenheiten vertrauensvoll zusammen, insbesondere bei Fragen der Schulentwicklungsplanung, der Standortauswahl, der Schulbauplanung und -finanzierung, der Festlegung der Schulbezirke, der Schülerbeförderung, der Einführung und Erweiterung von Schulformen und bei der Ausstattung von Schulanlagen.

Organisationsplan der Landesschulbehörde:

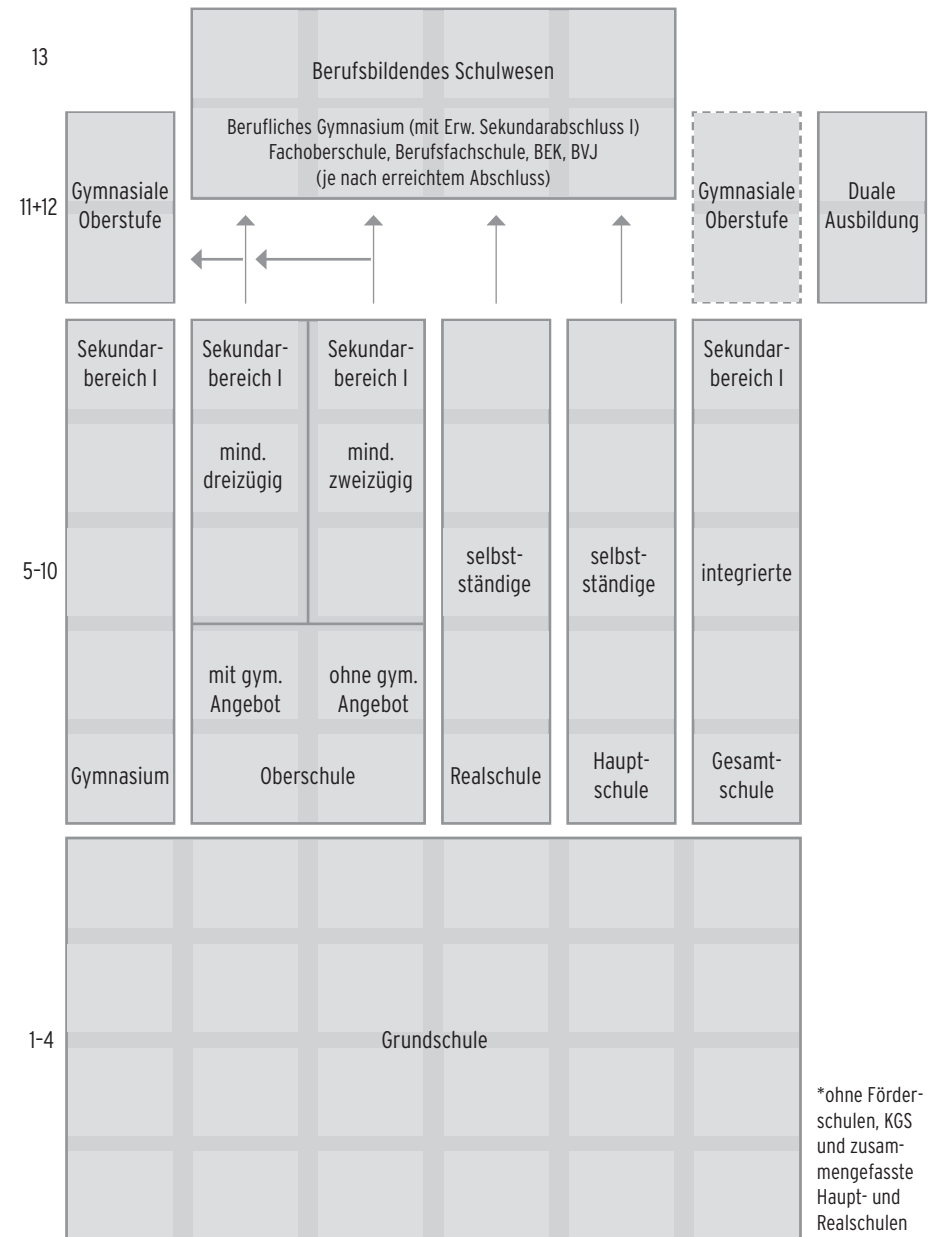
1 Schulformübergreifende Angelegenheiten und Schulpsychologische Beratung	9 Schulorganisation, Schulrecht, Haushalt
2 Allgemein bildende Schulen (ohne Gymnasien u. Sekundarbereich II der Gesamtschulen)	10 Lehrerpersonalien
4 Allgemein bildende Gymnasien und Sekundarbereich II der Gesamtschulen	11 Verwaltung der Abteilung
5 Berufliche Bildung	7 (Hannover) Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder



Schule in der Niedersächsischen Verwaltung



Schulstruktur für Niedersachsen



*ohne Förder-
schulen, KGS
und zusam-
mengefasste
Haupt- und
Realschulen



Praxisbeispiele



Vorschläge zur Verbesserung der Elternmitarbeit

in der Schule und zur Unterstützung und Qualifizierung der Elternvertreter-innen

1. Schriftliche Grundinformationen

■ Arbeitshilfen für Elternvertreter-innen

Die vom Stadtelternrat erarbeitete Arbeitshilfe wird den Schulen in Laatzen zur Weitergabe an die gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfe enthält die wesentlichen Informationen zur Elternarbeit sowie die gesetzlichen Grundlagen. Inzwischen liegt ebenso als Arbeitshilfe für Elternvertreter-innen als Heft vor: „Die Arbeit in der Grundschule“, eine Zusammenfassung der an der Grundschule wichtigen Erlasse.

■ Informationen für Elternvertreter-innen in der Klassenkonferenz

Dieses Informationsblatt unterrichtet Elternvertreter-innen in der Klassenkonferenz über ihre Aufgabe und Funktion. Es wird den Schulen durch die Stadt Laatzen für alle in die Klassenkonferenz gewählten Elternvertreter-innen bereitgestellt.

2. Informationsveranstaltungen

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich in erster Linie auf die Elternarbeit in der Grundschule. Da dort Eltern ihre ersten Erfahrungen mit der Schule und mit schulischen Vertretungsgremien sammeln, kommt der vorgefundenen Praxis beispielhafte Bedeutung zu. Die Anregungen gelten jedoch auch, z.T. in modifizierter Form, für die Sekundarstufe.

■ Informationsveranstaltungen für Eltern der Schulanfänger-innen

Solche Informationsveranstaltungen finden in der Regel etwa zwei Monate vor der Einschulung der Lernanfänger-innen für deren Eltern statt. Neben den allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen durch die Schulleitung sollte ein-e Elternvertreter-in Gelegenheit haben, über die Bedeutung der Elternmitarbeit in der Schule zu informieren und für eine aktive Elternmitarbeit zu motivieren.

■ Informationsveranstaltung vor der Wahl in den Klassenelternschaften

Der erste Elternabend der 1. Klassen beginnt mit der Wahl der Elternvertreter-innen (Vors. und stellv. Vorsitzende der Klassenelternschaft, Vertreter-innen in der Klassenkonferenz), ohne dass vorher hinreichende Informationen über die mit dem Mandat verbundenen Aufgaben gegeben sind. Wahlergebnisse sind daher häufig sehr zufällig; unbefriedigende Folgen bleiben nicht aus. Vor der Wahl in den Klassenelternschaften, die zeitgleich stattfinden können, sollte der Schulelternrat alle Eltern gemeinsam, über die Bedeutung des ersten Elternabends informieren. Neben einem Überblick über die Organisationsstrukturen der Elternvertretung an der Schule ist insbesondere die Aufgabe des Vorsitzenden der Klassenelternschaft zu erläutern und über den Ablauf der Wahlen zu unterrichten.

■ Informationsveranstaltung nach der Wahl in den Klassenelternschaften

Nachdem die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Klassenelternschaften feststehen, sollten Vertreter-innen des Schulelternrates einen Informationsabend für die gewählten Elternvertreter-innen durchführen. Tips und Hinweise zur Gestaltung von Elternabenden, zur Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer-inne-n sowie zur Durchführung verschiedener Elternaktivitäten sollen den „Neuen“ ihr Amt erleichtern und Grundlagen für eine kooperative Elternarbeit schaffen.

■ Patenschaften

Zur Unterstützung der vorgenannten Informationsarbeit können auch Patenschaften hilfreich sein. So übernimmt etwa die Klasse 3a die Patenschaft für die Klasse 1a; die Vorsitzenden der Klassenelternschaft der 3a informieren und unterstützen die neuen Vorsitzenden der Klasse 1a. So können sich auch klassenübergreifende Kooperationsformen ergeben, die sich insgesamt auf das Schulleben positiv auswirken.

3. Weiterbildungsangebote

Da Weiterbildungsmöglichkeiten bezogen auf die eigene Schule nur begrenzt organisiert werden können, ist es empfehlenswert, übergreifende Angebote zu nutzen.

■ Volkshochschulkurse zur Elternmitarbeit in der Schule

So bietet z.B. die Volkshochschule in ihrem Herbst-Semester einen Kurs „Elternmitbestimmung in der Schule“ an, der an vier Abenden folgende Themen behandelt: Die Rolle der Eltern an der Schule; Organisation und Durchführung der Elternabende; Konferenzen und Elternbeteiligung; Verschiedenen Fragen von Elternmitarbeit und Schule.

■ Informationsabende der Arbeitskreise des Kreiselternrates

Der Kreiselternrat Hannover bildet für jede Schulform einen Arbeitskreis, der sich mit allgemeinen und aktuellen Fragen der Elternmitarbeit befasst. Die entsprechenden Abendveranstaltungen sind für alle Eltern offen.

■ Seminare der Erwachsenenbildungseinrichtungen

Verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten Seminare für Elternvertreter-innen an, die meist an Wochenenden stattfinden.

■ Sonstige Weiterbildungsmöglichkeiten

Zu konkreten Themen können Qualifizierungsmöglichkeiten natürlich auch selbst organisiert werden. Gegebenenfalls kann dies in Zusammenarbeit mehrerer Schulen geschehen.

4. Spezielle Arbeitshilfen

■ Informationen des Nds. Kultusministeriums

Das Nieders. Kultusministerium gibt zu verschiedenen Fragen Informationsblätter für Eltern und Schüler heraus; sie sind dort kostenlos erhältlich. Darüberhinaus

bietet das Nds. Kultusministerium im Internet unter www.elternrat-niedersachsen.info neben allgemeinen Informationen zur Elternarbeit, Stichwortinformationen und relevante Gesetze und Erlasse.

■ Informationen des Landeselternrates

Der Landeselternrat Niedersachsen informiert über seine Publikationen im Internet unter: www.landeselternrat.niedersachsen.de

■ Informationen der GEW

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gibt die vorliegende Arbeitshilfe für Elternvertreter-innen unter dem Titel „Eltern und Schule“ heraus. Diese 120seitige Broschüre enthält alle für die Elternmitarbeit in der Schule wesentlichen Informationen sowie viele Hinweise, Tips und Praxisbeispiele. Die Arbeitshilfe kann bezogen werden bei: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen, Berliner Allee 16, 30175 Hannover.

■ Infos und Arbeitshilfen des Stadtelternrates

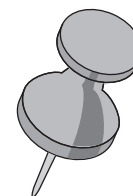
Neben den unter 1 genannten schriftlichen Grundinformationen unterstützt der Stadtelternrat die Arbeit der Elternvertreter-innen mit Arbeitshilfen, die nach Bedarf und in unregelmäßigen Abständen erstellt werden (z.B.: Vergleichendes Verzeichnis der in den Grundschulen eingesetzten Schulbücher).

■ Unterstützung der Elternmitarbeit in den Fachkonferenzen

Den Elternvertreter-innen in den Fachkonferenzen werden von der Stadt Laatzen die erforderlichen Rahmenrichtlinien zur Verfügung gestellt.

STADTELTERNRAT LAATZEN Hans Schwab

(Dieses Dokument aus der praktischen Elternarbeit kann als Beispiel für eigene Aktivitäten zur Verbesserung der Elternmitarbeit verwendet werden.)





Schule als Mittelpunkt

BEISPIEL für ein Rahmenkonzept zur Verbesserung des Schullebens

GRUNDSCHULE PESTALOZZISTRASSE – Der Schulelternrat –

Sitzung der „Arbeitsgruppe Schule“ am 10.09.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit den ersten Vorüberlegungen im Hinblick auf die Gestaltung schulischer Rahmenaktivitäten. Übereinstimmung bestand darin, dass unter dem Stichwort „Schule als Mittelpunkt“, verstärkte Bemühungen zur Verbesserung des Schullebens unternommen werden sollen. Neben Festen und Feiern geht es dabei um kulturelle Angebote, themenorientierte Aktionen, Aktionen zur Verschönerung des Schulumfeldes, Sport- und Spielaktivitäten, Elterngesprächskreise und Elternberatung in unterschiedlicher Trägerschaft: Lehrer-innen, Lehrer-innen/Eltern, Eltern.

VORSCHLÄGE

• Kulturelle Angebote

In regelmäßigen Abständen sollen an / in der Schule Kulturangebote sowohl für Kinder als auch für Eltern organisiert werden (Theater, Kleinkunst, etc.). Dazu gehören auch Musik- und Tanzveranstaltungen, eigenes offenes Singen, u.ä.

• Themenorientierte Aktionen

Denkbar ist auch, dass zu konkreten Themen und Schwerpunkten (z.B. „Afrikatag“, „Umwelttag“, o.ä.) Veranstaltungen durchgeführt werden, die neben der

motivationsfördernden Funktion, soziales Lernen fördern und der emotionalen Erziehung dienen.

• Sport- und Spielaktivitäten

Sport- und Spielfeste können kurzerhand organisiert dazu beitragen die Kreativität zu fördern, Kontakte zu verbessern und Beziehungen zu stiften. In der Praxis können dies sein: Gemeinsames Turnen, Alternatives Sportfest, Spielnachmittage, Spielfeste, etc.

• Aktionen zur Verschönerung des Schulumfeldes

Dazu gehören Aktivitäten wie die Aktion „Farbiges Schulhaus“ und Schulhofgestaltung. Für die nächste Zeit stehen an: Anlegen und Bepflanzen der Hochbeete, Erneuerung der Hüpfkästen, Nachbesserung der Reifenschlange, etc.

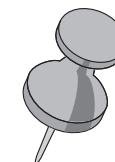
• Eltern-Gesprächskreise und Elternberatung

Der Schulelternrat führt erstmals einen Informationsabend für neu gewählte Elternvertreter durch; gedacht ist auch an die Entwicklung von Patenschaften zwischen den 3. und 4. Klassen und den 1. Klassen. Diese Arbeit soll weiter ausgebaut werden.

Elternberatung könnte verstärkt durch Angebote der Schule zu konkreten inhaltlichen und Erziehungsfragen erfolgen.

Bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten sind jeweils die verschiedenen Ebenen zu berücksichtigen. So werden manche Aktivitäten aus dem schulischen Alltag heraus entstehen und Bestandteil des Unterrichts, andere mehr im externen Bereich zu entwickeln und zu organisieren sein. So wird es geschlossene Formen (Klassenebene, Schulebene) und offenen Formen (Angebote für Kinder Lehrer, Eltern) geben. Aus der Verzahnung der vielfältigen Angebote und Aktivitäten soll sich mit der Zeit unsere Schule als ein Modell der Lebensrealität entwickeln.

gez. ...





Eltern-Curriculum

(Dieses Dokument aus der praktischen Elternarbeit kann als beispielhafte Grundlage für ein schulbezogenes Eltern-Curriculum verwendet werden.)

Z
W
E
I
G
S
P
E
Z
I
F
I
S
C
H
E
T
H
E
M
E
N

5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	Klasse
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	

HS: Hauptschulzweig

- Organisationserlass HS (allgemeine Ziele, Stundentafel)
- WPB III: Grundlagen, Hinweise für Wahlmöglichkeiten
 - Betriebspraktikum (Klasse 8/9)
 - Berufsfindung und Berufsberatung (8/9)

RS: Realschulzweig

- Organisationserlass RS (allgemeine Ziele, Stundentafel)
- Wechselmöglichkeit AL / Frz. (Klasse 7)
- WPB III: Grundlagen, Hinweise für Wahlmöglichkeiten
 - Abschlüsse (8/9)
 - Bildungsweg, evtl. Zweigwechsel (8)
 - Betriebspraktikum (8/9)
 - Berufsfindung und Berufsberatung (9/10)

Gy: Gymnasialzweig

- Organisationserlass Gy (allgemeine Ziele, Stundentafel)
- WPB III: Grundlagen, Hinweise für Wahlmöglichkeit.
 - Betriebspraktikum (Klasse 9/11)
 - Abschluss der Sek. I und Wechsel in die Gymnasiale Oberstufe (10)
 - Struktur der Gymnasialen Oberstufe (10)
 - Berufsfindung und Berufsberatung (12/13)

→

ZWEIGÜBERGREIFENDE SCHULISCHE THEMEN

- Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts (Lerninhalte und Lernziele)
- Allgemeine Klassensituation (der/die Klassenlehrer-in berichtet)
- Lehrer-innen informieren über den Fachunterricht
- Zusammenarbeit zwischen Lehrer-inne-n und Eltern
- Strukturmodell KGS (Stundentafel) (5/7)
- Vorstellen der Schule und ihrer Geschichte
- Leistungsbewertung / Wie entstehen Zeugniszensuren? (5/7)
- Hausaufgaben und ihr Stellenwert
- Klassenfahrten, Klassenfeiern und -feten
- Klären von Fragen wie Unterrichtsbesuch, Sprechzeiten (5/7)
- Aufsichtspflicht der Schule / Grenzen und Möglichkeiten
- Elternabend mit oder ohne Schüler-innen? (5/7)
- Vertretungsunterricht (5/7)
- Freie AGs (5/7)
- Disziplinschwierigkeiten / Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Schule - Schulerfolg - außerschulisches Verhalten (5/7)

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE THEMEN / ERZIEHUNGSFRAGEN / FREIE THEMEN

- Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen (5/7)
- Erziehungsstile
- Taschengeld
- Fernsehen, Video, Computer
- Alkohol und Rauchen
- Freizeitgestaltung

ELTERNVERTRETUNG UND FÖRDERKREIS

- Bericht und Information über Konferenzen, Termine, Sitzungen des Schulelternrates, etc.
- Struktur der Elternvertretung / Arbeit der Elternvertreter-innen (5/7)
- Der Förderkreis stellt sich vor (5, 7 und 11) und berichtet über seine Arbeit (jährlich)
- Elternstammtisch, gemeinsames Essen, Kegeln, etc.

Die Elternvertretung an der AES



ZUM BEISPIEL: DER VORSTAND

Der Vorstand des Schulelternrates unserer Schule besteht auf Grundlage der Geschäftsordnung aus sechs gleichberechtigten Personen.



Um eine sachgerechte Aufgabenverteilung sicherzustellen hat der Vorstand für verschiedene Aufgaben federführende Zuständigkeiten festgelegt. Das federführend zuständige Vorstandsmitglied ist für den jeweiligen Aufgabenbereich erste Ansprechpartnerin und erster Ansprechpartner und für die Koordination, die Einhaltung der Termine und die Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Innerhalb der globalen Aufgabenbereiche sind teilweise einzelne Zuständigkeiten einzelnen Vorstandsmitgliedern namentlich übertragen. Einzelne Vorstandsmitglieder handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Grundlage allgemeiner Vorstandspositionen im Gesamtinteresse. Grundsätzliche Fragen und Positionen werden im Vorstand erörtert und festgelegt.

Die einzelnen Aufgabenbereiche im Vorstand sind wie folgt festgelegt:

ORGANE

- **Schulelternrat** (Einladung, Leitung der Sitzung festlegen, Protokollführung, Termine)
- **Konferenzen** (Koordination der Fachkonferenzen, Informationen, Einladungen und Protokolle)
- **Vorstand** (Vorstandssitzungen, Lobbyarbeit = Gespräche mit der Stadt und den Fraktionen)
- **Förderkreis** (Vertretung des Vorstandes im Förderkreis)

AUSSENVERTRETUNG

- Niedersachsen-AG der Gesamtschulen (Teilnahme an den Sitzungen)
- Stadtelternerat (Teilnahme an den Sitzungen)

INNERSCHULISCHE ZUSAMMENARBEIT

- **Schulzweigbezogene Arbeit**
Koordination und Ansprechpartner-in jeweils für: Hauptschulzweig; Realschulzweig, Gymnasialzweig (Sek. I), Sekundarstufe II
- **Schulleitung** (Beteiligung an Vorstandssitzungen sowie ggf. themenorientierte Beteiligung)
- **Didaktischer Ausschuss** (Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen)
- **Schülerrat** (Gemeinsame Gesprächsebene und Kommunikation)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

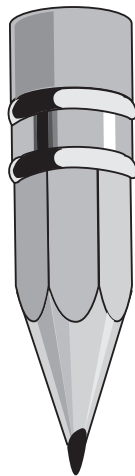
- **EinsteinForum** (Koordination, Erscheinungsweise 2 x jährlich)
- **EinsteinForum zum Schuljahresbeginn** (Koordination)
- **Infos und Rundschreiben** (Rundschreiben an die Ebene der Klassenelternschaftsvorsitzenden, Themenspezifische Infos und Arbeitshilfen)
- **Presse und Öffentlichkeitsarbeit** (Pressearbeit, Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten)

SONSTIGE AKTIVITÄTEN

- Schulbibliothek und Forum
- Schulgarten
- Optik und Kultur
- Elternsprechtage

Als beratendes Mitglied gehört dem Vorstand eine Vertreterin oder ein Vertreter des Förderkreises an.





Positionen



10 Merksätze für Eltern

Eltern und Kinder

1. Die seelische und körperliche Gesundheit des Kindes ist wichtiger als seine Schulleistungen.
2. Vornehmste Aufgabe der Eltern ist es, ihre Kinder zu verstehen und ihnen zu helfen, mit der Schule fertigzuwerden, nicht aber den Leistungsdruck der Schule in die Familie hineinzutragen oder durch Belohnung und Bestrafung zu verstärken.
3. Darum müssen Eltern ihre Kinder gegen Leistungsdruck abschirmen, der zu Angst vor Versagen führt, müssen Zeit für sie haben und Vertrauen in ihre Fähigkeiten setzen.

Eltern und Lehrer-innen

4. Lehrer-innen sind keine Götter, deren Urteil unfehlbar ist, auch wenn sie sich manchmal so vorkommen und / oder von den Eltern dazu gemacht werden. In Wirklichkeit haben Lehrer-innen oft Angst, was Eltern alles von ihnen erwarten.
5. Eltern wissen mehr über ihre Kinder als die Lehrer-innen, die die Kinder nur in der Schule erleben. Guten Lehrer-inne-n ist das bewusst.
6. Darum müssen Eltern gute Lehrer-innen unterstützen, die Zusammenarbeit, Phantasie und Selbständigkeit der Kinder fördern und keinen Wert auf Konkurrenz, abstraktes Pauwissen und Unterordnung legen.

Eltern und Miteltern

7. Eltern sollten aufhören mit ihren Kindern gegeneinander zu konkurrieren. Eltern sollten nicht nur in die Schule kommen, wenn der Lehrer oder die Lehrerin sie bestellt oder sie für ihre Kinder etwas erreichen wollen (es gibt genügend Möglichkeiten die Schule gemeinsam mit den Kindern anders zu erleben).
8. Eltern sind weder Gegner noch Komplizen, sondern Partner der Schule. Es wäre gut sich auf Elternabenden wie Erwachsene zu organisieren und aufzuhören sich wie Schüler-innen zu fühlen.
9. Darum müssen sich Eltern zusammenschließen und ihre eigenen Vertreter bestimmen, um vor Ort mit den Lehrer-inne-n zusammenzuarbeiten und auch überregional ihre Interessen zu vertreten.

Eltern und Schule

10. Hauptinteresse der Eltern muss es sein, die Schule zu einem Ort zu machen, an dem ihre Kinder, die Lehrer-innen und sie selbst sich gerne aufhalten, einem Ort,
 - an dem Lernen wichtiger ist als der Lehrplan,
 - an dem Wissen und Können wichtiger ist als Prüfungen,
 - an dem Zusammenarbeit wichtiger ist als Auslese,
 - an dem Eigenständigkeit wichtiger ist als Zentralisierung,
 - einem Ort an dem die Möglichkeit zum Weiterlernen vom Interesse der Lernenden und nicht von Noten und formalen Berechtigungen abhängt.



Zusammenarbeit von Eltern und Lehrer-inne-n

Einige Voraussetzungen

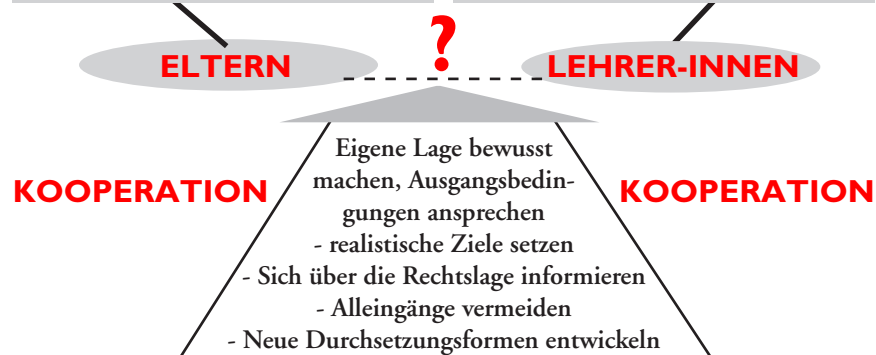
Sowohl auf Seiten der Lehrerinnen und Lehrer als auch bei den Eltern gibt es eine Reihe von Ausgangsbedingungen und Erfahrungen, die, ohne individuelles Verschulden auf der einen oder der anderen Seite, das Verhältnis zueinander beeinflussen und eine Zusammenarbeit zwischen Elternvertretung und Lehrer-inne-n schwierig machen.

Ausgangslage:

- Berufliche Belastung
- eigene Schulerfahrung
- Angst vor „Fachleuten“
- Erfahrung, dass Mitbestimmung sonst nicht gefragt ist
- Angst vor den Folgen für das Kind
- „Erziehungsschwierigkeiten sind Privatsache“.
- Angst, sich durch sein Engagement in der Elternarbeit Angriffen auszusetzen

Ausgangslage:

- Berufliche Belastung (große Klassen...)
- keine Anerkennung von Bemühungen
- Angst vor Eltern
- Angst, sich durch Engagement in der Elternarbeit Angriffen aussetzen (Eltern/Kollegium)
- Vermutetes Desinteresse bei den Eltern
- Elternarbeit = Mehrarbeit
- Skepsis gegenüber Elternarbeit wegen „Egoismus“ vieler Eltern
- „Lehrer“- Rolle (Redemonopol)



Ansprache für eine bessere Schule



Liebe Kinder!

Für Euch ist die Schule da, für niemand sonst.

Lasst Euch nicht für dumm verkaufen, sondern verlangt, dass man Euch die Welt so erklärt wie sie wirklich ist und wie sie zu dem geworden ist, was sie ist.

Wenn ihr etwas nicht versteht, denkt nicht gleich, ihr wäret zu dumm zum Lernen. Wenn das Lernen einmal schwer fällt, hängt es nicht an den Nagel, sondern konzentriert Euch noch stärker auf die Sache, indem ihr sie zu Eurer Sache macht. Und vor allem: Lernt nicht gegen Eure Mitschüler(innen), sondern mit ihnen! Übernehmt Verantwortung für das Mitkommen der anderen, der Schwächeren, der jüngeren, der ausländischen Mitschüler-innen.

Lasst Euch nicht verrückt machen von Euren Eltern, die mit ihrer Zukunftsangst manchmal mehr von Euch verlangen, als es Eurer Entwicklung gut tut.



Liebe Eltern!

Seid solidarisch mit Euren Kindern! Unterstützt sie dabei, ihre eigenen Mittel und Möglichkeiten zu entfalten. Fördert ihre Motivation und ihren Spass an der Schule, indem ihr Euch

gemeinsam mit ihnen am schulischen Leben beteiligt. Nutzt dazu auch die Möglichkeiten der Elternvertretung, und seid Euren Kindern ein positives Beispiel an Zuverlässigkeit, Aktivität und solidarischem Verhalten.

Überfordert Eure Kinder nicht in dem Irrglauben, das Glück des Lebens wäre ausschließlich vom sogenannten Schulerfolg, von der späteren gesellschaftlichen Stellung und von Besitz abhängig. Verlangt von Euren Kindern nicht, dass sie Eure verpasste Karriere nachholen, oder Eure Karriere zu ihrer eigenen machen. Gebt ihnen das Recht ihr eigenes Leben zu leben.

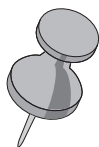


Liebe Lehrerinnen und Lehrer!

Seid verlässliche Partner unserer Kinder. Denn Verlässlichkeit ist in unserer an unverarbeiteten Eindrücken reichen, an Halt und verantworteter Ordnung armen und vor allem unruhigen, friedlosen Welt, eines der wichtigsten Bedürfnisse heutiger Kinder.

Lassen Sie sich nicht zu sehr von den Reglementierungen und Rahmenrichtlinien der Schulbürokratie beeindrucken. Abfragbare Leistungen und Prüfungen dürfen nicht zum alles beherrschenden Zweck werden.

Ich wünsche Ihnen in Ihrer Aufgabe mehr Gelassenheit und weniger Perfektion, mehr Spass und weniger schlechtes Gewissen an ihrem Beruf. Ich wünsche Ihnen, dass Sie von den Kindern gebraucht und womöglich geliebt werden, dass sie von ihren Kollegen und Kolleginnen verstanden und unterstützt und von den Eltern, den Behörden und der Öffentlichkeit anerkannt werden.



Forderungen an die Schule

aus der Sicht eines Elternvertreters ¹⁾

1. ● **Veränderte Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen (Schülerinnen und Schülern) aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen**

■ **Schüler-innen sind heute einer höheren Belastung ausgesetzt**

- Anforderungen der Schule sind qualitativ und quantitativ gestiegen
- Erwartungshaltung der Eltern hat sich erhöht (bei mehr als 50% der Schüler-innen erwarten deren Eltern als Schulabschluss das Abitur)
- Die Lebens- und Erfahrungswelt außerhalb der Schule hat sich für Schüler-innen deutlich ausgeweitet

■ **Wandel der bisherigen Wertordnung / Veränderte Lebensformen und Lebensgewohnheiten**

- Sinnkrise
- Verteilungskrise im Hinblick auf Arbeitsverteilung
- Güterteilung in der Welt, Umweltkrise

■ **Ablösung der Arbeitswoche durch die Freizeitwoche, der Arbeitstermine durch Freizeittermine, des Arbeitsdrucks durch Freizeitdruck**

- Das eigentliche Leben hat sich immer mehr in die Freizeitzone verlagert, wo u.a. die Ablösung vom Elternhaus, Unabhängigkeit und Selbständigkeit erprobt werden
- Prof. Opaschowski: »Freizeitstress« / »Angst, ja nichts zu verpassen«

¹⁾ Beitrag anlässlich einer Podiumsdiskussion Mitte 1989 in Hannover.



■ Zeitlich und inhaltlich verdichtete und verstärkte Beanspruchung durch die Schule und »das was dazugehört«:

- | | | | |
|--------|---------|---------|--|
| * z.B. | 30 - 35 | Stunden | Unterricht |
| | 5 - 10 | Stunden | Hausarbeit |
| | 5 | Stunden | Schulwegzeit |
| | 10 | Stunden | Nachhilfe, Musikschule, Sportverein |
| | 50 - 60 | Stunden | fest verplante Zeit für Schule und schulnahe Aktivitäten |
- * z.B. Arbeitsbelastung ist nicht nur eine Frage der Unterrichtszeit, sondern auch eine Frage der Unterrichtsgestaltung. Die frühere Praxis, sog. Nebenfächer weniger intensiv zu betreiben ist weitgehend entfallen. Nahezu jede Unterrichtsstunde verlangt heute vom Schüler und von der Schülerin konzentrierte geistige Arbeit, die Aneignung von fachwissenschaftlichen Methoden und das Erledigen von Hausaufgaben.
- * z.B. Erwartung vieler Eltern, dass ihren Kindern eine bessere Zukunft nur durch einen voll verplanten Tag ermöglicht wird (»nur keine Chance verpassen«)

■ Entwertung der Schule als Bildungsinstanz

- Verlust der Monopolstellung als Hauptquelle der Wissensvermittlung. (Viele andere Bildungsanbieter: Erwachsenen- und Jugendbildung, Volkshochschule, Fernsehen, Rundfunk, Video, usw.)
- Ein bestimmter Bildungsabschluss garantiert nicht mehr einen bestimmten beruflichen Weg, oder eine Karriere (knappes Ausbildungsplatzangebot, Numerus Clausus, etc.)

■ Deutlich gewandelte Familiensituation

- Mehr als 30% alleinerziehende Elternteile, ganztätig berufstätige Eltern
- Der gestiegene Lebensstandard hat die Lern- und Anregungswelt erheblich erweitert

■ Eine mitunter praxisferne Verwissenschaftlichung des Unterrichts hat zu einer Theorieelastigkeit geführt

- Pädagogische Anliegen sind dabei in den Hintergrund geraten
- Rückzug auf die vorrangige Wissensvermittlung und Mangel an Zuwendung zum Schüler / zur Schülerin
- Die Schulwelt wird von vielen Schüler-inne-n als »verkopft und entherzt« empfunden



2. Welche Forderungen und Veränderungs-notwendigkeiten lassen sich angesichts der vorherigen Analyse ggü. Schule benennen?

Dabei gehe ich davon aus,

- ① dass die Lebensnot der Schüler-innen grösser ist als ihre Wissensnot
- ② dass nicht nur die Fachkompetenz des Lehrers und der Lehrerin sondern auch der menschliche Bezug gefragt ist
- ③ dass Freude, Lachen und Lockerheit sowohl für Schüler-innen als auch für Lehrer-innen verstärkt in der Schule / Schulwirklichkeit stattfinden können müssen

FORDERUNGEN:

→ Verbesserung der Rahmenbedingungen von Schule und Veränderung ihrer inneren Ausgestaltung

= Muße zum Lehren und Lernen
(Muße verstanden als zweckfreies Philosophieren)

Dazu gehört:

- ⇒ **Mehr pädagogische Autonomie für die einzelne Schule** (Rahmenrichtlinien)
- ⇒ **Inhaltliche Entfrachtung des Unterrichts** (Weniger ist häufig mehr)
 - weg von einseitiger Belastung (Sprachen, Mathe)
 - Verstärkung der kulturellen Bereiche, musischen Fächer
 - Ausgewogene Stundentafel (Ausgleich und Entspannung)
 - Reduzierung der Stoffmenge (Vergleich von Arbeitstag und Schultag: Jede Schulstunde neue Dauerauforderungen)
- ⇒ **Liberalisierung des Lehrplans**
 - Fächerübergreifendes ganzheitliches Lernen
- ⇒ **Liberalisierung der Zeiteinheiten**
 - Weg vom 45-Minuten-Takt, hin zu Zeitblöcken



Was kann dies z.B. konkret bezogen auf die Schulsituation und auf die Arbeitszeit von Lehrer-inne-n bedeuten:

⇒ **Einerseits Reduzierung der fest verplanten Pflichtstunden**

- ⇒ Kürzung der wöchentlichen als auch der täglichen »Pflicht-Arbeitszeit« für Schülerinnen und Schüler und

⇒ **andererseits Ausweitung folgender Bereiche:**

- ⇒ Reduzierung der in den Rahmenrichtlinien festgelegten Inhalte (Schaffung inhaltlicher Frei- und Gestaltungsräume)
- ⇒ Ausweitung der Übungsanteile in der Schule (Hausaufgaben unter Anleitung in der letzten Schulstunde, etc.)
- ⇒ Einführung einer »Klassenlehrerstunde« als nicht thematisierte Verfügungsstunde
- ⇒ Beratungszeit (Schüler-innen-beratung) für jeden Lehrer / jede Lehrerin, die natürlich als Unterrichtszeit angerechnet wird
- ⇒ Lehrer-innen-stunden für die individuelle Förderung von Schüler-inne-n

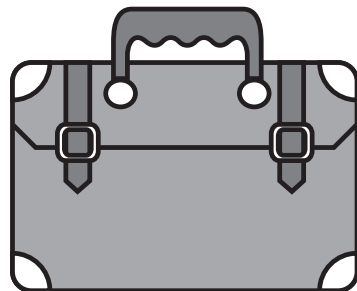
⇒ **Möglichkeiten, Unterricht gleichzeitig mit zwei Lehrkräften zu erteilen (Team-Teaching)**

- ⇒ z.B. 1. und 2. Grundschulklasse zu 2/3 der Stunden mit je zwei Lehrkräften

⇒ **Erhöhung der sozialpädagogischen Anteile der Lehrer-innen-tätigkeit allgemein**

- ⇒ Verstärkung auch in der Lehrer-innen-ausbildung

⇒ **u.v.a.m.**



**Gesetzliche
Grundlagen**

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)



Nachfolgend sind die für die Elternarbeit wichtigen §§ des Nds. Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339) auszugsweise abgedruckt.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 2 Bildungsauftrag der Schule

(1) Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zu Grunde liegen. Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unter-

stützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,

- ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,
- sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbstständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.

(2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

§ 25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(1) Schulen können eine ständig pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.

(2) Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

...

Zweiter Teil Schulverfassung

§ 32 Eigenverantwortung der Schule

(1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit

und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).

(3) Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden.

§ 33 Entscheidungen der Schule

Die Konferenzen, der Schulvorstand und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Gesamtkonferenz

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse sowie
4. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung und
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

§ 35 Teilkonferenzen

(1) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2). Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 36 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
3. so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
5. die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
8. in Gesamtkonferenzen mit
 - mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
 - 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
 - 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
 - 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,
 - bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vier
 Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;
2. beratend:
 1. die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
 3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst.

In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr.1 Buchst. h ergeben würde.

(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und
3. mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr.3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 sind, nicht übersteigen. Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr.3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 sind. An Berufsschulen sowie an Schulen, die eine Berufsschule umfassen, gehören den Fachkonferenzen außerdem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

(4) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Nimmt sie oder er in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr.2 an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz. Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen des Satzes 3 der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei

Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (§61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

(6) Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.

(7) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr.2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

§ 37 Besondere Ordnungen für die Konferenzen

(1) Schulen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. Der Beschluss gilt für höchstens sechs Schuljahre.

(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, dass der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter

1. der in §36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst. c genannten Lehrkräfte,
2. der in §36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst. f und g genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. der Erziehungsberechtigten sowie
4. der Schülerinnen und Schüler

oder einzelner dieser Gruppen angehören, als in §36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 vorgesehen ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.

§ 38 Zeitpunkt der Konferenzsitzungen

Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gesamtkonferenzen sollen mindestens viermal

im Jahr stattfinden. Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

§ 38a Aufgaben des Schulvorstandes

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),
4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
5. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),
6. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
7. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
8. die Ausgestaltung der Stundentafel,
9. Schulpartnerschaften,
10. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),

11. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie

12. Grundsätze für

- a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
- b) die Durchführung von Projektwochen,
- c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
- d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 38b Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

(1) Der Schulvorstand hat bei Schulen mit

1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.

(2) Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an

1. Abendgymnasien,
2. Kollegs und
3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend

von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden,

je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulleiterrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.

Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.

(7) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

(9) § 38 gilt entsprechend.

§ 38c Beteiligung des Schulträgers

(1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 39 Ausschüsse

(1) Jede Konferenz kann ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Lehrkräfte,
2. der Erziehungsberechtigten sowie
3. der Schülerinnen und Schüler

an. Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuss übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.

(2) An berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann an Stelle eines Ausschusses nach Absatz 1 auch ein Ausschuss gebildet werden, in dem nur die Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 vertreten sind. Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Den Vorsitz in einem Ausschuss nach Absatz 1 oder Absatz 2 führt die oder der Vorsitzende der Konferenz. Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitgliedes.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beratend teilnehmen.

(5) § 36 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. Jedem Ausschuss gehört mindestens

je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 an. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Gruppen in der Konferenz wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschüssen. Die Konferenz kann die Vorbereitung von Beschlüssen auch einem Ausschuss nach Absatz 1 oder Absatz 2 übertragen.

(7) Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.

§ 40 Besondere Ausschüsse an berufsbildenden Schulen

Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft können berufsbildende Schulen insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen der Schulleitung oder der Konferenzen, die der Abstimmung zwischen der Schule und Trägern der Aus- und Weiterbildung bedürfen, besondere Ausschüsse einrichten. Den besonderen Ausschüssen gehören Lehrkräfte der Schule, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl an. Die Schule kann bestimmen, dass den besonderen Ausschüssen auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer, an der Aus- und Weiterbildung beteiligter Institutionen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören.

§ 41 Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit

(1) Mitglieder von Konferenzen und Ausschüssen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

(2) Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen und Ausschüsse die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

§ 42 Ergänzende Rechtsvorschriften

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte (§36 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst. c) zu erlassen.

§ 43 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,
3. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie
4. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn

nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

§ 44 Kollegiale Schulleitung

(1) Die Schulbehörde kann einer Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. Die besondere Ordnung muss bestimmen, aus wie viel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

(2) Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Inhaberinnen und Inhaber von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben und
4. bis zu drei hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.

Die §§ 45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt.

(3) Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) werden mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; § 49 gilt entsprechend. Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags werden der Schule nicht bekannt gegeben.

(4) Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten:

1. die Aufgaben nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5 und 7, Abs. 3 und 4,
2. der Vorsitz im Leitungskollegium,
3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind,
4. die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2,
5. die Aufgaben, die durch Rechtsvorschriften ausdrücklich der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugewiesen sind.

(5) Die besondere Ordnung (Absatz 1) kann auch bestimmen, dass alle höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und berufsbildenden Schulen zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen werden. Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung erfolgen.

(6) Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen. Die Vorschriften über Stellenausschreibungen und die stellenwirtschaftlichen Bestimmungen bleiben unberührt. § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes

mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für die Übertragung eines anderen Amtes mit zeitlicher Begrenzung erfüllt. Ist dies ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung, so wird vor seiner zeitlich begrenzten Übertragung zunächst ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung.

(8) Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.

Dritter Teil Lehrkräfte sowie übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 50 Allgemeines

(1) Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse der Konferenzen und deren Ausschüsse nach § 39 Abs. 1 und 2 sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden.

(2) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Für die Erteilung von Religionsunterricht können Bedienstete der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen beschäftigt werden.

Vierter Teil Schülerinnen und Schüler

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 54 Recht auf Bildung

(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, dass alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.

(2) An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen besteht unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 Schulgeldfreiheit. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, gilt Satz 1 nur, soweit in dem Land des Wohnsitzes die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Anderenfalls haben diese Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulgeld zu entrichten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe und die Erhebung des in den Fällen des Satzes 3 zu entrichtenden Schulgeldes zu regeln.

(3) Das Land erhebt von Schülerinnen und Schülern öffentlicher berufsbildender Schulen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert und denen auf Grund eines Gesetzes die Lehrgangskosten erstattet werden, ein angemessenes Entgelt, das sich an dem Schülerbetrag nach § 150 Abs. 5 für die besuchte Schule ausrichtet, jedoch nicht über den Höchstbetrag der den Schülerin-

nen und Schülern zu erstattenden Lehrgangskosten hinausgehen darf.

(4) Das Land soll in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit dem Schulträger von Schülerinnen und Schülern, die an Ergänzungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an Fachschulen teilnehmen, ein angemessenes Entgelt erheben. Von der Erhebung kann im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden.

(5) Ein Sechstel der nach den Absätzen 3 und 4 sowie der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 eingenommenen Entgelte steht dem Schulträger zu. Das Land und der Schulträger können ihre Anteile an den eingenommenen Entgelten der betreffenden Schule ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen.

(6) Unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Rechte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern zu einem ihren Fähigkeiten und ihrer Entwicklung angemessenen Bildungsweg zu verhelfen.

(7) Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und wird aufgefordert, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.

§ 54a Sprachfördermaßnahmen

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten.

(2) Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, ab dem 1. Februar des Einschulungsjahres an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt bei den gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

§ 55 Erziehungsberechtigte

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorge-recht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt

gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer ehelichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

§ 56 Untersuchungen

(1) Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffent-

lichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigen-gutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf, erforderlich sind.

Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

(4) Im Rahmen der schulpsychologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die in ein Berufsgrundbildungsjahr oder in eine Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, haben sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 57 Teilnahme an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege verpflichtet. Wollen sie in ein Berufsgrundbildungsjahr aufgenommen werden, so haben sie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zweiter Abschnitt

Rechtsverhältnis zur Schule

§ 58 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 59 Bildungsweg, Versetzung und Abschluss

(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler wählen selbst. Die verschiedenen Schulformen sind so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf die begabungsentsprechende Schulform möglich ist (Prinzip der Durchlässigkeit).

(2) Die Aufnahme in die Schulen im Sekundarbereich II kann von dem Nachweis eines bestimmten Abschlusses oder beruflicher Erfahrungen abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Aufnahme in die Berufsschule. Durch erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrgangs des Gymnasiums wird die Berechtigung erworben, jede Schule im Sekundarbereich II zu besuchen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Sekundarbereich I von einer weiterführenden Schulform auf eine andere weiterführende Schulform übergehen, wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der neugewählten Schulform erwartet werden kann.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, soll an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. (*)

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Schulbesuchs wird im Sekundarbereich II an Schulen, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen, durch eine Abschlussprüfung festgestellt.

(*) Gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244) wird dem § 59 Abs. 4 zum 1. August 2005 folgender Satz 4 angefügt: „Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ohne entsprechende Empfehlung nach § 6 Abs. 5 die Realschule oder das Gymnasium besucht und am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt wird, kann an die Schule einer anderen, für sie oder ihm geeigneten Schulform überwiesen werden.“

§ 59a Aufnahmebeschränkungen

(1) Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,

1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen (§ 106 Abs. 6 Satz 4).

(3) Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, die keine Berufsschule ist, kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Für die Auswahl gelten folgende Grundsätze:

1. Bis zu zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber zu vergeben, deren Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.
2. Bis zu 40 vom Hundert der verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten; über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit, bei gleich langer Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung.
3. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.
- (4) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.

§ 60 Regelungen des Bildungsweges

(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Sonderschule; dabei können nähere Bestimmungen über die Aufnahmeveroraussetzungen, über die Aufnahmekapazität und über das Auswahlverfahren getroffen werden,
2. die Versetzung einschließlich des Überspringens eines Schuljahrgangs und des freiwilligen Zurücktretens, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) in drei Schuljahren,
3. die Abstimmung der Schulformen aufeinander im Hinblick auf das Prinzip der Durchlässigkeit (§ 59 Abs. 1 Satz 3) und die Voraussetzungen für den Wechsel von einer Schulform zur anderen,
4. das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Zusammensetzung von Kommissionen zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 68 Abs. 2,
5. die Überweisung an eine Sonderschule sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sonderunterricht (§ 68 Abs. 1),
6. die Aufnahmeprüfungen sowie die Abschlüsse

einschließlich der Abschlussprüfungen und des vorzeitigen Erwerbs eines Abschlusses,

7. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,
 8. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden können.
- (2) In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 6 sind insbesondere zu regeln:
1. der Zweck der Prüfung,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen,
 3. die Prüfungsfächer oder -gebiete,
 4. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
 5. die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung einschließlich der Bewertungsmaßstäbe und
 6. die Folgen des Nichtbestehens und die Wiederholungsmöglichkeiten.
- (3) Inhalt und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich im Übrigen aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2) und ihrer Pflicht, die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler zu fördern.

§ 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob ver-

letzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Überweisung in eine Parallelklasse,
2. Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform,
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten,
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten,
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Gesamtkonferenz kann sich oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 4

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen allgemein vorbehalten.

(6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen

volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

§ 62 Aufsichtspflicht der Schule

(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.

(2) Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Vierter Abschnitt

Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen

§ 72 Allgemeines

(1) Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch:

1. Klassenschülerschaften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher,
2. den Schülerrat sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher,
3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) beitragen.

(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 73 Klassenschülerschaft

In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder 2 gewählt. Im Primarbereich und in Schulen für geistig Behinderte kann nach Satz 1 gewählt werden.

§ 74 Schülerrat

(1) Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2 .

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

§ 86 Schülergruppen

(1) Schließen sich Schülerinnen und Schüler einer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) liegen (Schülergruppen), so gestattet ihnen die Schulleiterin oder der Schulleiter die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule, wenn nicht die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) gefährdet ist oder Belange der Schule oder des Schulträgers entgegenstehen.

(2) Schülergruppen, deren Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten.

§ 87 Schülerzeitungen

(1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen oder Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.

(2) Die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.

(3) Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

Fünfter Teil Elternvertretung

Erster Abschnitt

Elternvertretung in der Schule

§ 88 Allgemeines

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch:

1. Klassenelternschaften,
2. den Schulelternrat,
3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.

(3) In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 89 Klassenelternschaften

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen, die zu mehr als drei Vierteln von Volljährigen besucht werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu

einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.

§ 90 Schulelternrat

(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. In der Berufsschule gehören auch die Vorsitzenden der Bereichselternschaften dem Schulelternrat an.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.

(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 91 Wahlen

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus.

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
 3. wenn im Falle des § 55 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- (4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 92 Besondere Elternräte und Elternschaften

Sind in der Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 4), so bilden die Vorsitzenden der Klassenelternschaften dieser Bereiche je einen Bereichselternrat, auf den die Vorschriften für den Schulelternrat entsprechend anzuwenden sind. An der Berufsschule bilden die Klassenelternschaften eines Bereichs jeweils eine Bereichselternschaft; § 90 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 93 Abweichende Organisation der Schule

(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaften.

(2) Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten

der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des § 92 auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 94 Regelungen durch besondere Ordnung

Der Schulelternrat kann eine besondere Ordnung für die Elternvertretung in der Schule beschließen. Diese Ordnung kann abweichend von den §§ 90 und 91 Abs. 2 bestimmen, dass

1. dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören,
2. ein Vorstand des Schulelternrats aus mehreren Personen gebildet wird,
3. die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nur für ein Schuljahr gewählt werden.

§ 95 Geschäftsordnungen

Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 96 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule

(1) Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den §§ 92 und 93 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit; § 41 bleibt unberührt. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

(3) Schulelternrat und Klassenelternschaften sind

von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.

(5) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.

Zweiter Abschnitt

Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen

§ 97 Gemeinde- und Kreiselternräte

(1) In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.

(2) Den Gemeindeelternrat wählen die Schulelternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. Den Kreiselternrat wählen die Schulelternräte

1. aller im Kreisgebiet befindlichen
 - a) öffentlichen Schulen und
 - b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die

Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie

2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen.

Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Umfasst eine allgemein bildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbstständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats gelten als selbstständiger Schulelternrat.

(3) Würden aus dem Wahlverfahren nach Absatz 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen, so wählen die Schulelternräte der im Gemeinde- oder Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen außerhalb des Kreisgebietes aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen wählen. Umfasst eine Schule mehrere dieser Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbstständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte. Es werden für Schulformen mit

4 bis 9 Schulen	3 Mitglieder,
10 bis 24 Schulen	4 Mitglieder,
25 und mehr Schulen	5 Mitglieder

des Gemeinde- oder Kreiselternrats und eine gleich große Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Für Schulformen mit ein bis drei Schulen verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach Absatz 2.

(4) Im Fall des Absatzes 3 wählen die Schulelternräte der Schulen in freier Trägerschaft getrennt nach den vorhandenen Schulformen aus ihrer Mitte für jede Schulform ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- oder Kreiselternrats. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und Kreiselternrats wählen.

(6) Der Gemeinde- und der Kreiselternrat wählen je einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder

einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht. § 88 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 98 Wahlen und Geschäftsordnung

(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. Im Übrigen gilt § 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.

(2) Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 99 Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte

(1) Die Gemeinde- und Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 Satz 1. Sind nach § 97 Abs. 1 keine Gemeindeelternräte zu bilden, so beteiligen die Schulträger die Schulelternräte.

(2) Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.

Dritter Abschnitt

Kosten

§ 100 Kosten

(1) Der Elternvertretung in der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Schulelternrats sowie den Vertreterinnen und Vertretern in den Konferenzen und den Ausschüssen ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. Darüber hinaus kann der Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindeelternrat die Gemeinde, für den Kreiselternrat der Landkreis.

(3) Bei Internatsschulen werden

1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich,
2. den Mitgliedern des Schulelternrats und den Mitgliedern der Konferenzen und Ausschüsse die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten

erstattet.

Sechster Teil Schulträgerschaft

§ 101 Schulträgerschaft

(1) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft).

(2) Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger.

§ 102 Schulträger

(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

(2) Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(3) Die Schulbehörde überträgt kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende

Schulformen, soweit die Übertragung den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft ist der Landkreis zu hören. Die Schulbehörde kann die Schulträgerschaft auf Antrag auf einen Teil des Gemeindegebietes beschränken, dessen Grenzen unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung im Benehmen mit den anderen beteiligten Schulträgern festzulegen sind.

(5) Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von den bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet die Schulbehörde.

(6) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.

Achter Teil Staatliche Schulbehörde

§ 119 Schulbehörden

Schulbehörden sind

1. das Kultusministerium als oberste Schulbehörde,
2. die Landesschulbehörde als nachgeordnete Schulbehörde.

§ 120 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Schulbehörden haben die Entwicklung des Schulwesens zu planen, zu gestalten und die Schulen und Schulträger zu beraten. Sie nehmen die Aufgaben der schulpсихologischen Beratung wahr.

(2) Die Schulbehörden haben darauf hinzuwirken, dass das Schulwesen den geltenden Vorschriften entspricht.

(3) Die Schulbehörden üben die Fachaufsicht über die Schulen aus.

(4) Eine Schulbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

(5) Die Schulbehörden üben die Aufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die Schulträger, unbeschadet der Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden, aus.

(6) Die nachgeordnete Schulbehörde ist zuständig, soweit nichts anderes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist.

(7) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Befugnisse der Schulbehörden auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 120 a Beratung und Unterstützung

Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.

§ 121 Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule (§ 32) nicht beeinträchtigt wird. Auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist der Schule grundsätzlich Gelegenheit zu geben, die von ihr getroffene Maßnahme vor der Entscheidung der Schulbehörde noch einmal zu überprüfen.

(2) Die Schulbehörden können pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und pädagogische Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn

1. diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen,
2. bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
3. sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

§ 122 Lehrpläne für den Unterricht

(1) Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurri-

cula) erteilt. Diese werden vom Kultusministerium erlassen. Sie beschreiben fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. Die Lehrpläne konkretisieren die Ziele und Vorgaben für Schulformen und Schuljahrgänge (Bildungsstandards). Sie benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer, bestimmen die erwarteten Lernergebnisse und legen die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts fest. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

(2) Der Unterricht in berufsbildenden Schulen wird auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt. Diese werden vom Kultusministerium erlassen und müssen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer sowie didaktische Grundsätze, die sich an den Qualifikationszielen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu orientieren haben, enthalten sowie verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte in einem sinnvollen Verhältnis so zueinander bestimmen, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

(3) Bevor Lehrpläne nach Absatz 1 und Rahmenrichtlinien erlassen werden, unterrichtet das Kultusministerium rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirats.

§ 123 Verhältnis zu kommunalen Körperschaften

(1) Die Schulbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Städte arbeiten in Schulangelegenheiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über diejenigen Angelegenheiten des eigenen Zuständigkeitsbereichs, die wesentlichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben. Insbesondere unterrichten sie sich gegenseitig über Angelegenheiten

1. der Schulentwicklungsplanung,

2. der Auswahl eines Standorts einer Schule innerhalb eines Ortes,
3. der Schulbauplanung und -finanzierung,
4. der Bestimmung des Schulbezirks von Schulen,
5. der Schülerbeförderung,
6. der Einführung und Erweiterung von Schulformen sowie der Fortentwicklung des Schulwesens, soweit davon die Schulentwicklungsplanung oder die Schulträgerschaft berührt wird,
7. der Ausstattung von Schulanlagen.

Bei allen wichtigen Maßnahmen soll der andere Teil so frühzeitig unterrichtet werden, daß er seine Auffassung darlegen kann, bevor über die Maßnahme entschieden wird. Jeder Teil kann verlangen, daß die Angelegenheit gemeinsam erörtert wird.

(2) Die in Absatz 1 geregelte Pflicht zur Zusammenarbeit besteht auch zwischen den Schulbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, soweit wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben oder diese betreffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personalangelegenheiten.

§ 123 a Niedersächsische Schulinspektion

(1) Die Schulinspektion ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.

(2) Der Schulinspektion obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.

(3) Die Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.

(4) Die Ergebnisse werden an die Schule und an die nachgeordnete Schulbehörde übermittelt.

Eltern- wahlordnung



Verordnung des Nieders. Kultusministers über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrats (Elternwahlordnung) vom 4. Juni 1997, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2005

Auf Grund des § 91 Abs. 5, des § 98 Abs. 1 Satz 1 und des § 175 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232), wird verordnet:

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

§ 2 Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden wie folgt durchgeführt:

1. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
3. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.

4. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(2) Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl vorzunehmen.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.

(5) Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der nach Absatz 1 durchzuführenden Wahlen festhält und die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 3 Wahlfristen

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden – beginnend ab dem Ende der Sommerferien – durchgeführt innerhalb

1. eines Monats zu den Klassenelternschaften und den Vertretungen des Sekundarbereichs II,
2. zweier Monate zu den Schul- und Bereichselternräten,
3. dreier Monate zu den Gemeinde- und Kreiselternräten.

Die Wahlen zum Landeselternrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landeselternrats statt.

(2) Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

§ 4 Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis je nach Art der Elternvertretung unverzüglich der Schulleitung, der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kultusministerium mit und fügt die Anwesenheitsliste, die Stimmzettel sowie die Niederschrift (Wahlunterlagen) bei. Das Wahlergebnis zu den Stadtelternräten kreisfreier Städte und zu den Kreiselternräten ist ferner der Bezirksregierung mitzuteilen.

(2) Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 11) aufzubewahren.

§ 5 Abberufung und Nachwahl

(1) Soweit Mitglieder der Elternvertretungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,
2. schriftliche Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügen und der eine Kopie des Antrages nach Nummer 1 beigefügt sein muss,
3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,

4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung.

(2) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode; im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahlen entsprechend.

§ 6 Einladung zur Wahlversammlung

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die jeweiligen Wahlberechtigten werden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich geladen zu den Wahlversammlungen
 - a) der Klassenelternschaften von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Lehrkraft der entsprechenden organisatorischen Gliederung,
 - b) des Schulelternrats, der Vertretung des Sekundarbereichs II, des Bereichselternrats und der Vertretung ausländischer Erziehungsberechtigter im Schulelternrat von der Schulleitung, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ihr Amt nach § 91 Abs. 4 NSchG nicht mehr fortführen,
 - c) der Vertretung ausländischer Erziehungsberechtigter im Gemeinde- oder Kreiselternrat von der Gemeinde oder dem Landkreis.
2. Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.
3. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt; hierbei ist in die Ladung der Hinweis aufzunehmen, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

§ 7 Wahl zum Gemeinde- oder Kreiselternrat

(1) Die Gemeinde oder der Landkreis teilt jedem Schulelternrat rechtzeitig mit, ob eine unmittelbare Wahl (§ 97 Abs. 2 NSchG) oder eine mittelbare Wahl (§ 97 Abs. 3 NSchG) zum Gemeinde- oder Kreiselternrat durchzuführen ist.

(2) Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Delegierten zu einer Wahlversammlung ein und teilt hierbei die auf jede Schulform entfallende Zahl zu wählender Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats mit. Die Delegierten der jeweiligen Schulform wählen aus ihrer Mitte in zwei getrennten-Wahlgängen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats unverzüglich zur Wahl der Vorstände.

§ 8 Wahl zum Landeselternrat, Nachrücken und Nachwahl

(1) Die Landesschulbehörde lädt die Mitglieder der Stadtelternräte kreisfreier Städte und der Kreiselternräte mit einer Frist von drei Wochen zur Wahlversammlung ein. Gruppenbezogene Teil-Wahlversammlungen sind möglich.

(2) Das Kultusministerium gibt das Wahlergebnis im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen bekannt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Scheidet ein Ersatzmitglied aus oder rückt es als Mitglied auf, so wird die Bewerberin oder der Bewerber derselben Gruppe Ersatzmitglied, die oder der im Gebiet des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirks, in dem das ausscheidende Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt worden ist, die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los. Sind keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist in einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 9 Einberufung des Landeselternrats

(1) Das Kultusministerium lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung des Landeselternrats ein. Diese Sitzung soll unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Landeselternrats stattfinden und die Bestellung des Vorstandes vorsehen.

(2) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Ver-

sammlungsleiters. Mit der ersten Sitzung beginnt die dreijährige Amtszeit des Landeselternrats.

§ 10 Kostenerstattung

Das Land erstattet die Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Wahlberechtigten durch den Besuch der Versammlungen zur Wahl des Landeselternrats entstehen, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es sind höchstens die notwendigen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn AG zu ersetzen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn regelmäßige Beförderungsmittel zwischen Wohn- und Versammlungsort nicht oder nicht zu zumutbaren Zeiten verkehren. Falls Übernachtungskosten entstehen, sind die für Landesbedienstete geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Wahlprüfung

(1) Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen

1. die Schulleitung wegen Wahlen der Klassenelternvertretungen oder der entsprechenden organisatorischen Gliederungen,
2. die Bezirksregierung unbeschadet des Absatzes 3 in den übrigen Fällen.

Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekanntzugeben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Einspruchsfrist gegen die Wahl zum Landeselternrat beträgt einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Über den Einspruch entscheidet das Kultusministerium; im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Offensbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler, haben die Stellen, die

nach § 4 Abs. 1 Satz 1 die Wahlunterlagen erhalten haben, von sich aus zu berichtigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternwahlordnung vom 29. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 231) außer Kraft.

(3) Für Elternvertretungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt worden sind, behalten die bisher geltenden Vorschriften bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode weiterhin Gültigkeit.



Motto

Es geht um Zukunft, Gerechtigkeit, Partizipation und um Seesterne.

Über mich

Von Mitte 1972 bis Anfang 2013 war ich als Geschäftsführer des Landesjugendring Niedersachsen e.V. zuständig für die politische Steuerung, für zentrale Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik, für die Arbeitsbereiche Jugendförderung, Grundsatzfragen, rechtliche Rahmenbedingungen, für Verwaltung, Personalführung und Finanzen, für bundespolitische Arbeitszusammenhänge, für das Teamworking, für die Qualitäts- und Kompetenzentwicklung, für Trendforschung, für das Konzeptdesign und den Ideenpool.

Als Gründer von sform (1992) verantworte ich als Creative Director das Grafik- und Designgeschäft und qualifiziere die Marken- und Profilbildung von Organisationen und Unternehmen. Zudem berate und unterstütze seit 2013 als Circusdirector bei der Bestandsanalyse, bei der Revitalisierung und bei der Prozess- und Organisationsentwicklung. Mit meiner Unterstützung beim Brückenbau, bei der Neustrukturierung und bei der »Raumausstattung« begleite ich den Weg von der alten in die neue Welt und in eine ganzheitliche Zukunftsentwicklung.

